

4. Sitzung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stockerau am 15. Dezember 2005

Anwesend sind:

- Bürgermeister: Richtenzky Leopold
- Vizebürgermeister: Dir. Laab Helmut,
Niederhammer Christa;
- Stadträte: HR Dir. Antl Leopold, Eisler Elfriede,
Gatterwe Helmut, Hermanek Susanne,
Holzer Othmar, Ing. Klimesch Klaus,
Ing. Huemer Friedrich, Moll Gerald,
Mag.Ing. Straka Andreas
- Gemeinderäte: Buchta Brigitte, de Witt Hannes,
Frithum Gabriele, Reg.Rat Fürst Ditmar,
Minibeck Manfred, Ryba Günter, Sebesta Eduard,
Sellinger Annemarie, DI Stemberger Andreas,
Summerauer Rainer, Wechselberger Herbert,
Wogritsch Monika, Wondrak Gerda,
Mag. Baumgartner Martin, Mag. Dobritzhofer Wolfgang,
Hopfeld Peter, Ihm Ernst, DI Karas Barbara,
Karas Franz, Kopf Gabriele;
Ing. Bolek Werner, wHR. DI. Ihm Franz,
Mag. Maurer Mario, Schneider Alexandra;

Entschuldigt sind: StR. Dir. Kronberger Karl

Ort: Rathaus Stockerau - großer Sitzungssaal

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Tagesordnung:

I. Eröffnung der Sitzung – Feststellung der Beschlussfähigkeit

II. Genehmigung des Protokolls vom 15.09.2005

III. Bericht des Prüfungsausschusses

IV. Anträge des Bürgermeisters

- 1) Dienstpostenplan für 2006
- 2) Funktionsdienstpostenverordnung - Änderung
- 3) Verleihung von Hilfedienstmedaillen an Mitarbeiter des Roten Kreuzes Stockerau
- 4) Verleihung von Sportehrenzeichen an Sportler des Athletikklubs Stockerau
- 5) Löschungserklärung – Bösmüller Franz und Hilda
- 6) Löschungserklärung – Engel Otto
- 7) Löschungserklärung – Thier Gert und Brigitte
- 8) Löschungserklärung – Wostal Walter und Eva
- 9) Vertrag gemäß Elektroaltgeräteverordnung
- 10) Genehmigung zur Führung des Stadtwappens – Ergänzung - Firma Rötzer, Backwaren § SpeiseeiserzeugungsGesmbH.
- 11) Resolution gegen Tempo 160

V. Anträge des Stadtrates

a) Finanz- und Liegenschaftsverwaltung

- 1) Voranschlag 2006
- 2) Mittelfristiger Finanzplan für 2006 - 2009
- 3) Darlehensaufnahme - Straßenbau
- 4) Aussetzung - Darlehenstilgung
- 5) Gebrauchsabgabenverordnung - Änderung
- 6) Festlegung der Spielplatzausgleichsabgabe - Verordnung
- 7) Erhöhung – Eintrittskarten Festspiele ab 2006
- 8) Sanierung bestehender Kanalisationsanlagen – Beauftragung Planung, Bauaufsicht und Baustellenkoordinationstätigkeiten
- 9) Grundverkauf der Parz.Nr. 2607/4 an Pribyl Roman und Hussain Jennifer
- 10) Grundverkauf der Parz.Nr. 3866/29 an Harmer Siegfried
- 11) Grundverkauf der Parz.Nr. 3866/30 an Krislaty Mag. Gerd und Martina
- 12) Grundverkauf der Parz.Nr. 3866/32 an Skriwanek Richard
- 13) Grundverkauf des Teilstückes Nr. 2 des Teilungsplanes GZ. 18438 an Leopold Johann
- 14) Grundverkauf der Parz.Nr. 276/6 an Moser Dr. Christian
- 15) Mitbenützung der Abwasserbeseitigungsanlage Stockerau - Vertrag mit der Gemeinde Leitzersdorf

- 16) Dienstbarkeitsvertrag mit EVN AG – Trafostation Landstraße
- 17) Neuausschreibung bzw. Abänderung der Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe

b) Bauwesen und Straßen

- 1) Straßenbenennungen

c) Generationen, Wohnungen, Soziales

- 1) Weihnachtsaktion 2005 für Befürsorgte der Stadt Stockerau
- 2) Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Gemeindewohnungen

d) Stadtentwicklung und Verkehr

- 1) Abänderung des GR-Beschlusses vom 14.06.2005 betreffend Änderungspunkt 11) des örtlichen Raumordnungsprogramms
- 2) Abänderung des GR-Beschlusses vom 14.06.2005 betreffend Änderungspunkt 11) des Bebauungsplanes
- 3) Aktualisierung der Grünbereiche und Bestandsobjekte - Beauftragung

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ.GO. in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

I. Anträge des Bürgermeisters

- 1) Subventionen 2005
- 2) Subventionen für Veranstaltungen
- 3) Subventionen für Lustbarkeitsabgabe
- 4) Personalangelegenheiten

I. Eröffnung der Sitzung – Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Richentzky eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung ist rechtzeitig kundgemacht worden und es erfolgen keine Einwendungen.

Vor Eingehen in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister gemäß § 46 (3) der NÖ Gemeindeordnung den Antrag um Aufnahme nachstehender Tagesordnungspunkte:

in öffentlicher Sitzung:

IV. Anträge des Bürgermeisters

IV/10) Genehmigung zur Führung des Stadtwappens – Ergänzung –
Firma Rötzer, Backwaren & Speiseeiserzeugungs GesmbH.

IV/11) Resolution gegen Tempo 160

V. Anträge des Stadtrates – a) Finanz- und Liegenschaftsverwaltung

V/17) Neuausschreibung bzw. Abänderung der Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe

in nicht öffentlicher Sitzung:

I/4) Personalangelegenheiten - 2 Anträge dazu

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Gemäß § 46 (3) der NÖ Gemeindeordnung wurden drei Anträge eingebracht und zwar:

- 1) Dringlichkeitsantrag von GR HR DI Ihm Franz -
Änderung der Verordnung über die Kurzparkzonen
- 2) Dringlichkeitsantrag von GR HR DI Ihm Franz -
Abschaffung des Interessentenbeitrages nach dem NÖ Tourismusgesetz
- 3) Dringlichkeitsantrag von GR. Ing. Bolek -
Abberufung des Umweltgemeinderates

Die Dringlichkeitsanträge werden auf die Tagesordnung genommen und am Ende der Sitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

II. Genehmigung des Protokolls vom 15.09.2005

Es wird der Antrag gestellt, das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung unverlesen zu genehmigen.

GR. Ing. Bolek stellt folgenden **Antrag** (gem. § 22/1 NÖGO):

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Das Protokoll zu jeder Gemeinderatssitzung wird– konform mit der NÖGO – ab sofort binnen 14 Tagen erstellt und allen Gemeinderäten per email im Entwurf zugestellt bzw. jenen, die kein email haben, in ausgedruckter Form übermittelt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit abgelehnt

Gegenstimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Prostimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	3
	GRÜNE	3

GR. Ing. Bolek erhebt zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.09.2005 folgende **schriftlichen Einwendungen** (gem. § 53 /5 NÖGO):

Im Protokoll zum Punkt "Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms" steht auf Seite 123 beziehend auf eine eingelangte Stellungnahme von GR.Ing.Bolek wie folgt: "Be-

züglich dieser Stellungnahme liegt vom Ortsplaner Arch. Pigal eine detaillierte fachliche Aussage vom 12.09.2005 vor".

Diese Formulierung ist unrichtig bzw. unvollständig und ist im Protokoll wie folgt zu ergänzen: Eine Verlesung der eingelangten Stellungnahme und des Schreibens von Herrn Arch. Pigal erfolgte in der Gemeinderatssitzung nicht. Eine inhaltliche Erwägung der wesentlichen Argumentation beider Schreiben ist unterblieben. Auch vor der Gemeinderatssitzung ist mehreren Gemeinderäten der Inhalt der Stellungnahme von Herrn Arch. Pigal nicht zur Kenntnis gebracht worden.

Herr StR. Moll und Herr GR. Ihm Franz können diesbezüglich bestätigen, dass bei der Durchsicht der Gemeinderatsunterlagen am 13.09.2005 am Vormittag die Stellungnahme des Herrn Arch. Pigal nicht enthalten war.

Der Gemeinderat wird ersucht, über diese Einwendungen zu beschließen und das vorliegende Schreiben – so wie es in der NÖGO vorgesehen ist – dem Protokoll anzuschließen.

In eventu möge man zu diesem Protokollteil nochmals das Tonband abhören, um den tatsächlichen Sitzungsverlauf wahrheitsgetreu protokollieren und in der nächsten Sitzung das Protokoll beschließen.

Bei der nächsten Gemeinderatssitzung wird dieser Punkt noch einmal zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Protokoll ist bis auf diesen einen Punkt genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

III. Bericht des Prüfungsausschusses

Es fand am 09.12.2005 eine angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss statt.

Anwesend waren:

GR. Mag. Baumgartner, GR. Mag. Dobritzhofer, GR. DI Stemberger, GR. Ryba, GR. Sebesta, GR. Summerauer, GR. de Witt, GR. Ing. Bolek, Buchh.Dir. Zimmermann,

Entschuldigt waren:

GR. Buchta

Istbestand lt. Tagesbericht vom 02.12.2005

€ - 14.557.990,22

Sollbestand

		verbuchte Einnahmen	nichtverb. Einnahmen
Bank Austria/Stadtgemeinde	€	28.870.158,81	
Kassa	€	813.771,48	
PSK 7332.355	€	170.569,70	
PSK 8349.196	€	0,00	
VB 31538480000	€	822,08	
RB 9001	€	296.620,84	
RAIBA Baukonto Gärtnerei	€	36.079,11	
Bank Austria/Kassenkredit	€	0,00	
Bawag 24310-760-087	€	8.637,32	
Erste 410037-00064	€	13.346,37	
Bank Austria/Krankenhaus	€	0,00	
Bank Austria/Bankomatzahlung	€	159.259,45	
Bank Austria/Pflegeheim	€	2.275.442,59	
Bank Austria/Kartenverkauf	€	261.989,80	
Bank Austria/Organstrafen	€	258.951,00	
Bank Austria/BMKR-KH	€	0,00	
Bank Austria/Wertpapiere	€	213,36	
Bank Austria/Grundstücke	€	1.207.109,47	
RB-Baukonto Klosterkinderg.	€	0,00	
Kommunalkredit Austria AG	€	1.999.523,06	
BA-CA Spendenkonto	€	160,05	
Gesamteinnahmen	€	36.372.654,49	

		verbuchte Ausgaben	nichtverb. Ausgaben
Bank Austria/Stadtgemeinde	€	33.836.114,82	
Kassa	€	792.934,15	
PSK 7332.355	€	163.235,71	
PSK 8349.196	€	0,00	
VB 31538480000	€	21,79	
RB 9001	€	285.837,98	
RAIBA Baukonto Gärtnerei	€	636.079,11	
Bank Austria/Kassenkredit	€	5.000.000,00	
Bawag 24310-760-087	€	1.960,91	
Erste 410037-00064	€	7.749,26	
Bank Austria/Krankenhaus	€	823.335,00	
Bank Austria/Bankomatzahlung	€	158.700,25	

Bank Austria/Pflegeheim	€	2.243.065,69	
Bank Austria/Kartenverkauf	€	256.767,51	
Bank Austria/Organstrafen	€	251.059,40	
Bank Austria/BMKR-KH	€	3.124.931,87	
Bank Austria/Wertpapiere	€	322,69	
Bank Austria/Grundstücke	€	1.348.865,50	
RB-Baukonto Klosterkinderg.	€	0,00	
Kommunalkredit Austria AG	€	1.999.523,06	
BA-CA Spendenkonto	€	140,01	
Gesamtausgaben	€	50.930.644,71	
Gesamteinnahmen – Gesamtausgaben	€	- 14.557.990,22	

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich die Übereinstimmung.

Überprüfung der Einhaltung von Anregungen und Empfehlungen bisheriger Prüfungsausschusssitzungen: Die von den Abteilungsleitern angeforderte schriftliche Stellungnahme wurde nicht vorgelegt. Folgende Punkte wurden mündlich abgehandelt:

Direkte und indirekte Subventionen und Förderungen
Berichts- und Kontrollwesen
Mülldeponie
Wirtschaftsförderung und Kommunalsteueraufkommen
Festspiele
Förderungen
Zukunftsausschuss
Internes Kontrollsystem
Versicherungsverträge

Bei vielen Bereichen konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass die Empfehlungen des Prüfungsausschusses umgesetzt wurden.

Im Bereich Berichts- und Kontrollwesen wurde der Start eines Pilotprojektes für den Benchmarking durch Herrn Dir. Zimmermann zugesagt. Es sollen 3 Bereiche der Gemeinde dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen werden, für die ein Benchmarking (d.h. ein Vergleich mit anderen Gemeinden) erfolgt. Insbesondere soll dieses Benchmarking nicht nur die Kosten vergleichen, sondern auch die angebotenen Leistungen analysieren.

Im Bereich des Rechnungsabschlusses 2005 wird eine Beilage mit mehrjährigen Vorjahresvergleich entsprechend der Möglichkeit der EDV erstellt und dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Das Stadtentwicklungskonzept wird ebenfalls fortgeführt und aktualisiert.

Im Bereich der Mülldeponie musste festgestellt werden, dass die offenen Forderungen ABS bzw. ARGEV (insgesamt ca. € 800.000,--) aus dem Jahre 2003 noch immer ausständig sind. Die Gefahr der Verjährung ist hier zu überprüfen (3 Jahre), und ein Titel zur Abwehr der Verjährung anzustreben. Hier sollte das Eintreiben der Forderungen konsequenter vorange-
trieben werden.

Im Bereich der Festspiele wurden die Vorschläge des Prüfungsausschusses aus 2002 umgesetzt und es besteht jetzt ein Online-Buchungssystem in Zusammenarbeit mit Wien-Ticket, welches eine verbindliche Reservierung – ohne Zahlungsausfälle – garantiert.

Im Bereich der Förderungen wird nun eine eigene Mitarbeiterin ausgebildet (Fr. Ruth), die in Zukunft Anlaufstellen für Förderungen sein soll.

Der 2002 vorgeschlagene Zukunftsausschuss wurde bereits als "Ausschuss für Stadtentwicklung" eingerichtet.

Die Versicherungen wurden 2003 einer kompletten Überprüfung durch einen Makler unterzogen. Maßnahmen wurden daraufhin gesetzt und Herr Hofmann als für Versicherungen Verantwortlicher installiert.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Empfehlungen des Prüfungsausschusses sehr wohl ernst genommen und überwiegend umgesetzt wurden bzw. eine Umsetzung geplant ist.

Stellungnahme des Bürgermeisters und Buchhaltungsdirektors:

Betreffend der offenen Forderungen wurde ein Rechtsanwalt damit betraut, zu prüfen, ob Verjährung gegeben und weitere Schritte erforderlich wären.

Mit der Fa. ARGEV wurde neuerlich Kontakt aufgenommen, um die Forderungen abzustimmen und zu begleichen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

IV. Anträge des Bürgermeisters

1.) Dienstpostenplan 2006

Sachverhalt:

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, NÖ GO 1973, in Verbindung mit § 2 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, GBDO, hat der Gemeinderat jährlich die Zahl der Dienstposten, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinde notwendig sind, festzusetzen.

Auch § 5 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sieht als Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge den Dienstpostenplan vor.

Der Dienstposten für den leitenden Gemeindebediensteten, die Dienstposten für die Leiter von Abteilungen und wirtschaftlichen Unternehmungen und jene Dienstposten, die mit einem Leiterdienstposten vergleichbar sein sollen, sowie die Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung sind im Dienstpostenplan gesondert zu bezeichnen.

Zusätzlich zum Dienstpostenplan für das Jahr 2006 sollen bis zu 60 nichtständige Bedienstete und bis zu 14 Lehrlinge aufgenommen werden können.

Bemerkt wird, dass 37 Personen Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse erhalten.

Die durch dienstliche Erfordernisse notwendigen Änderungen gegenüber dem Dienstpostenplan 2005 sind berücksichtigt. Es möge deshalb der Dienstpostenplan für das Jahr 2006 in der beiliegenden Darstellung genehmigt werden.

Gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz wurde mit der Personalvertretung bezüglich des Dienstpostenplanes 2006 das Einvernehmen angestrebt.

An-satz	Bezeichnung des Voranschlagsansatzes		Fdp	SOLL					
	Dzw. Nr.	Bezeichnung des Dienstpostens		Beamte			Vertragsbedienstete		
				Fgr	Vgr	Stand	Fgr	Egr	Stand

	Gruppe 0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung									
01	Hauptverwaltung									
0100	Zentralamt									
	44	Stadtdirektor	mPz	XI	VII	1				
	71	Kanzleikraft					5			2
	85	Kanzleikraft					4			1
	87	Amtsgehilfe					2			1
0110	Personalamt									
	56	Fachbeamter (Ltr.)	mPz	X	VI	1				
	71	Kanzleibeamter (Ltr.Stvtr.)*	mPz	VII	V	1				
	*) seit 1.1.2003 dem KAV Korneuburg-Stockerau zugewiesen!									
	71	Kanzleikraft					5			2

0160	<u>Elektronische Datenverarbeitung</u>							
	46 Techniker	oPz				8	6	1
02	<u>Hauptverwaltung</u>							
0220	<u>Standesamt</u>							
	70 Kanzleikraft (Ltr.)	mPz				7	5	1
0230	<u>Einwohneramt</u>							
	71 Kanzleikraft (Ltr. *)	mPz				7	5	
	*) siehe 0220							
	71 Kanzleikraft						5	1
0250	<u>Staatsbürgerschaft</u>							
	71 Kanzleikraft						5	1
0290	<u>Amtsgebäude</u>							
	17 Bedienerin						1	2
03	<u>Bauverwaltung</u>							
0300	<u>Bauamt</u>							
	46 Baudirektor	mPz	X	VI		1		
	46 Bautechniker (Ltr.Stvtr.)	mPz				8	6	1
	71 Kanzleikraft	oPz				6	5	1
	71 Kanzleikraft						5	3
09	<u>Personalbetreuung</u>							
0990	<u>Personalvertretung</u>							
	71 Personalvertreter	oPz				7	5	1
	<u>Gruppe 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit</u>							
13	<u>Sonderpolizei</u>							
1330	<u>Veterinärpolizei</u>							
	43 Stadttierarzt	mPz				9	7	1
16	<u>Feuerwehren</u>							
1630	<u>Freiwillige Feuerwehr</u>							
	59 Feuerwehrkraft						5	4

Gruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft							
21	<u>Allgemeinbildender Unterricht</u>						
2120	<u>Hauptschulen</u>						
	2 Schulwart	oPz			6	5	1
	11 Hallenwart					3	2
	17 Bedienerin					1	6
2130	<u>Sonderschulen</u>						
	17 Bedienerin					1	3
24	<u>Vorschulische Erziehung</u>						
2401	<u>Europakindergarten</u>						
	12 Helferin					3	4
2402	<u>Bräuhauskindergarten</u>						
	12 Helferin					3	4
2403	<u>Kindergarten - Schafarikstraße</u>						
	12 Helferin					3	3
2405	<u>Kloster - Kindergarten</u>						
	12 Helferin					3	3
26	<u>Sport u. außersch. Leibeserziehung</u>						
2620	<u>Sportplätze</u>						
	11 Platzwart					3	2
	17 Hilfskraft					1	1
2630	<u>Sporthalle</u>						
	56 Verwalter	mPz	VIII	VI	1		
	71 Kanzleikraft			VI	1		
	17 Bedienerin					1	4
2640	<u>Kunsteislaufplatz</u>						
	9 Eismeister	oPz			6	4	1
	9 Eismeister					4	2
	86 Kassier					4	1
	17 Bedienerin					1	1
27	<u>Erwachsenenbildung</u>						
2730	<u>Volksbüchereien</u>						
	85 Kanzleikraft					4	1

	<u>Gruppe 3 - Kunst, Kultur und Kultus</u>							
30	<u>Gesonderte Verwaltung</u>							
3000	<u>Kulturamt</u>							
	71	Kanzleikraft				5		1
	85	Kanzleikraft				4		2
32	<u>Musik und darstellende Kunst</u>							
3200	<u>Ausbildung in Musik und darstellender Kunst</u>							
	108	Lehrer (Ltr.)	oPz			ms1		1
	99	Lehrer				l2a2		1
	99a	Lehrer				l2a1		2
	99b	Lehrer				l2b1		2
	108	Lehrer				ms1-4		11
	17	Bedienerin				1		1
3600	<u>Museum</u>							
	71	Kanzleikraft				5		1
3610	<u>Archiv</u>							
	71	Kanzleikraft				5		1
3621	<u>Kulturzentrum</u>							
	17	Bedienerin				1		1
	<u>Gruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung</u>							
42	<u>Freie Wohlfahrt</u>							
4210	<u>Pflegeheim</u>							
		Heimleitung				SV		1
		Pflegedienstleitung				SV		1
		Heimarzt				SV		1
	65	Krankenpflegefachdienst				s1		15
	81	Pflegehelfer				s2		20
	87	Seniorenbetreuer				2		1
	71	Verwaltungskraft				5		1
	2	Professionalist				5		1
	15	Wäschemanipulation				2		1

	<u>Gruppe 5 - Gesundheit</u>					
50	<u>Gesonderte Verwaltung</u>					
5010	<u>Umweltschutzamt</u>					
	71 Fachbediensteter (Ltr.)	mPz		7	5	1
	71 Kanzleikraft				5	1
51	<u>Gesundheitsdienst</u>					
5100	<u>Medizinische Bereichsversorgung</u>					
	Stadtarzt	Dkl. VII	A	1		
5160	<u>Schulgesundheitsdienst</u>					
	Schularzt				SV	1
52	<u>Umweltschutz</u>					
5200	<u>Natur- und Landschaftsschutz</u>					
	2 Facharbeiter				5	1
	<u>Gruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr</u>					
61	<u>Straßenbau</u>					
6120	<u>Gemeindestraßen</u>					
	46 Bautechniker				6	1
	17 Hilfsarbeiter				1	1
64	<u>Straßenverkehr</u>					
6400	<u>Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung</u>					
	11 Angel. Arbeiter				3	1
	<u>Gruppe 7 - Wirtschaftsförderung</u>					
77	<u>Förderung des Fremdenverkehrs</u>					
7700	<u>Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs</u>					
	71 Kanzleikraft				5	2
	2 Facharbeiter				5	1

Gruppe 8 - Dienstleistungen							
80	<u>Gesonderte Verwaltung</u>						
8010	<u>Liegenschaftsverwaltung</u>						
	56 Verwaltungsfachkraft (Ltr.)	mPz	VIII	VI	1		
	71 Kanzleikraft					5	2
81	<u>Öffentliche Einrichtungen</u>						
8120	<u>WC - Anlagen</u>						
	17 Bedienerin					1	1
8140	<u>Straßenreinigung</u>						
	10 Kraftfahrer					4	2
	14 Kraftfahrer					3	1
	11 Straßenarbeiter					3	1
	17 Straßenarbeiter					1	2
8150	<u>Park- und Gartenanlagen</u>						
	2 Gärtner					5	6
	11 Angelernter Arbeiter					3	6
	15 Hilfsarbeiter					2	3
8160	<u>Öffentliche Beleuchtung</u>						
	2 Facharbeiter					5	2
82	<u>Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe</u>						
8200	<u>Bauhof</u>						
	56 Bauhofleiter	mPz			9	6	1
	71 Bauhofleiter-Stellvertreter	mPz			7	5	1
	58 Techn. Beamter (Meister)	mPz	VII	V	1		
	85 Kanzleikraft					4	1
	2 Vorarbeiter					5	3
	2 Facharbeiter					5	6
	11 Angelernter Arbeiter					3	2
	15 Hilfsarbeiter					2	1
	17 Bedienerin					1	1
8280	<u>Sonstige Märkte</u>						
	Marktmeister					SV	1

83	<u>Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe</u>							
8310	<u>Erholungszentrum</u>							
	71	Verwalter	mPz			7	5	1
	71	Kanzleikraft	oPz			6	5	1
	9	Bademeister					4	3
	86	Kassier					4	2
	11	Saunameisterin					3	1
	11	Angelernter Arbeiter					3	2
	15	Bedienerin					2	3
	17	Hilfskraft					1	3
8390	<u>Parkdeck</u>							
	71	Kanzleikraft					5	1
	17	Bedienerin					1	1
85	<u>Marktbestimmte Gemeindebetriebe</u>							
8500	<u>Wasserversorgung</u>							
	46	Techniker - Betriebsleiter *)	mPz			9	6	
	*) siehe 8510							
	2	Facharbeiter (Ltr.Stvtr.)	mPz			7	5	1
	71	Kanzleikraft		V		1	5	1
	2	Facharbeiter					5	3
	11	Angelernter Arbeiter					3	2
	15	Hilfsarbeiter					2	1
	17	Bedienerin					1	1
8510	<u>Abwasserbeseitigung</u>							
	46	Techniker (Ltr.)	mPz			9	6	1
	85	Kanzleikraft					4	1
	10	Krafftfahrer					4	2
	2	Facharbeiter					5	2
	6	Klärfacharbeiter					5	3
	11	Angelernter Arbeiter					3	1
	17	Hilfsarbeiter					1	1
	17	Hilfskraft					1	1
8521	<u>Müllbeseitigung</u>							
	71	Kanzleikraft					5	2
	2	Partieführer	oPz			6	5	1
	2	Facharbeiter					5	1
	10	Krafftfahrer					4	8
	14	Krafftfahrer					3	1
	15	Hilfsarbeiter					2	6
	17	Hilfsarbeiter					1	13
	17	Bedienerin					1	1

8522	Mülldeponie							
	2 Facharbeiter					5		1
8530	Wohn- und Geschäftsgebäude							
	Hausbesorger					SV		11
8590	Friedhof							
	86 Friedhofsverwalter	mPz			6	4		1
	17 Hilfsarbeiter					1		4
86	Land- u. forstwirtschaftliche Betriebe							
8600	Stadtgärtnerei							
	2 Gärtnermeister	mPz			7	5		1
8660	Forstgut							
	2 Forstfacharbeiter					5		1
	11 Angelernter Arbeiter					3		1
88	Wirtschaftliche Unternehmungen							
8880	Bestattungsunternehmen							
	71 Geschäftsführer	mPz			7	5		1
	8 Besorger					4		2
	11 Helfer					3		2
89	Wirtschaftliche Unternehmungen							
8940	Bräuhaus - Stadtsaal							
	2 Facharbeiter					5		1
	17 Bedienerin					1		1
Gruppe 9 - Finanzwirtschaft								
90	Gesonderte Verwaltung							
9000	Finanzverwaltung							
	54 Buchhaltungsdirektor	mPz	X	VI	1			
	54 Rechnungsangestellter (Ltr.Stvtr.)	mPz				8	6	1
	71 Hauptkassier						5	1
	54 Rechnungsangestellter	oPz				7	6	1
	54 Rechnungsangestellter						6	2
	71 Rechnungsangestellter						5	3
SUMME:								
							11	
								288

37 Personen erhalten Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse von der Stadtgemeinde Stockerau

Abkürzungsverzeichnis:

Dzw.Nr. = Dienstzweignummer

mPz/oPz = mit/ohne Personalzulage

Vgr. = Verwendungsgruppe

Fdp = Funktionsdienstposten

Fgr. = Funktionsgruppe

Egr. = Entlohnungsgruppe

B E I B L A T T zum Dienstpostenplan für das Jahr 2006

- 0110 Der Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 56 (Personalamtsleiter) wird der Funktionsgruppe X zugeordnet.
- 0160 Ein Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 46 wird ab 2006 unter dieser Haushaltsstelle geführt und der Funktionsgruppe 8 zugeordnet.
- 0300 Der Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 46 (Baudirektor) wird der Funktionsgruppe X zugeordnet.
- 2120 Fünf Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 17 werden gestrichen.
- 2620 Ein Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 11 wird gestrichen.
- 2630 Ein Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 71 wird neu installiert.
- 3000 Ein Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 85 wird zusätzlich eingerichtet.
- 3200 Ein Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 99b wird gestrichen. Der Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 108 (SV) wird in einen desselben Dienstzweiges unter der Entlohnungsgruppe ms 1 – 4 umgewandelt.
- 4210 Der Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 11 wird in einen Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 15 umgewandelt.
- 8200 Der Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 56 (Bauhofleiter) wird der Funktionsgruppe 9 zugeordnet. Der Dienstposten der technischen Fachkraft (SV) sowie der des Dienstzweiges Nr. 71 werden gestrichen.
- 8310 Ein Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 11 wird in einen des Dienstzweiges Nr. 17 umgewandelt.
- 8500 Der Dienstposten des Betriebsleiters wird mit der geänderten Funktionsgruppe ausgewiesen. Ein Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 2 wird in einen Funktionsdienstposten (Leiter-Stellvertreter) umgewandelt und der Funktionsgruppe 7 zugeordnet.
- 8510 Der Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 46 (Betriebsleiter) wird der Funktionsgruppe 9 zugeordnet. Der Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 14 wird in einen Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 10 umgewandelt.
- 8530 Ein Hausbesorger-Dienstposten wird gestrichen.

9000 Der Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 54 (Buchhaltungsdirektor) wird der Funktionsgruppe X zugeordnet. Ein Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 71 wird in einen des Dienstzweiges Nr. 54 umgewandelt und der Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 46 wird gestrichen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, NÖ GO 1973, in Verbindung mit § 2 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, GBDO, und unter Bedachtnahme auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung wird der Dienstpostenplan für das Jahr 2006 genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

2.) Funktionsdienstpostenverordnung - Änderung

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und § 11 Abs. 1 NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, hat der Gemeinderat mit Verordnung die Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas den einzelnen Funktionsgruppen zuzuordnen. Dabei sind insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung zu berücksichtigen. Überdies ist auf die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen.

Die derzeit geltende Verordnung wäre daher wie folgt abzuändern:

1. Bewertung des Dienstpostens „Leiter des Personalamtes“ mit der Funktionsgruppe X.
2. Schaffung eines Funktionsdienstpostens der Funktionsgruppe 8 für den EDV-Administrator.
3. Bewertung des Dienstpostens „Leiter des Bauamtes“ mit der Funktionsgruppe X.
4. Bewertung des Dienstpostens „Leiter des Bauhofes“ mit der Funktionsgruppe 9.

5. Schaffung eines Funktionsdienstpostens der Funktionsgruppe 7 für den Leiter-Stellvertreter im Wasserwerk.
6. Bewertung des Dienstpostens „Leiter der Kläranlage und des Wasserwerkes“ mit der Funktionsgruppe 9.
7. Bewertung des Dienstpostens „Leiter der Finanzverwaltung“ mit der Funktionsgruppe X.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

V E R O R D N U N G

Die Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas der Stadtgemeinde Stockerau werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Dienstposten	Funktionsgruppe
1.	des Stadtamtsdirektors	XI
2.	des Leiters des Personalamtes	X
3.	des Leiter-Stellvertreters des Personalamtes	VII
4.	des EDV-Administrators	8
5.	des Leiters des Standesamtes und Einwohneramtes	7
6.	des Leiters des Bauamtes	X
7.	des Leiter-Stellvertreters des Bauamtes	8
8.	der Kanzleileiterin im Bauamt	6
9.	des Personalvertreters	7
10.	des Stadttierarztes	9
11.	des Schulwartes	6
12.	des Verwalters des Sportzentrums	VIII
13.	des Verwalters des Erholungszentrums	7
14.	der Bereichsleiter im Erholungszentrum	6
15.	des Leiters des Umweltschutzamtes	7
16.	des Leiters der Haus- und Liegenschaftsverwaltung	VIII
17.	des Leiters des Bauhofes	9
18.	des Leiter-Stellvertreters des Bauhofes	7
19.	des Leiters des Elektrounternehmens	VII
20.	des Leiters der Kläranlage und des Wasserwerkes	9
21.	des Leiter-Stellvertreters des Wasserwerkes	7
22.	des Partieführers der Mülldeponie	6
23.	des Friedhofsverwalters	6
24.	des Leiters der Gärtnerei	7
25.	des Geschäftsführers der Bestattung	7
26.	des Leiters der Finanzverwaltung	X
27.	des Leiter-Stellvertreters der Finanzverwaltung	8
28.	der Kanzleileiterin im Abgabnamt	7

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 15. Dezember 2003 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

3.) Verleihung von Hilfedienstmedaillen an Mitarbeiter des Roten Kreuzes Stockerau

Sachverhalt:

Aufgrund des Ansuchens des Roten Kreuzes wird vorgeschlagen, nachstehenden Personen, die für die Dienststelle Stockerau tätig sind, die

Hilfedienstmedaille in Gold

zu verleihen, und zwar an:

Josef STAFFA

und

Franz ASSMANN

Beide Herren waren jahrelang als ehrenamtliche Mitglieder für das Rote Kreuz Stockerau in bedeutsamer Weise in Bezug auf dessen Geschicke zuständig. Sie haben sich dabei durch zukunftsweisende Ideen stark eingebracht.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Aufgrund des Ansuchens des Roten Kreuzes wird nachstehenden Personen, die für die Dienststelle Stockerau tätig sind, die

Hilfedienstmedaille in Gold

verleihen, und zwar an:

Josef STAFFA

und

Franz ASSMANN

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

4.) Verleihung von Sportehrenzeichen an Sportler des Athletikklubs Stockerau

Sachverhalt:

Aufgrund des Ansuchens des Athletikklubs Stockerau sowie der dafür vorgesehenen Statuten wird vorgeschlagen, das

Sportehrenzeichen in Silber

an

**BALAZSFI Zoltan
HERDA Klaus
HOFBAUER Gerhard
SCHRENK Andreas**

zu verleihen.

Oben angeführte Personen haben mit GR-Beschluss vom 16.12.1998 das Sportehrenzeichen in Bronze von der Stadtgemeinde Stockerau erhalten.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Aufgrund des Ansuchens des Athletikklubs Stockerau, der sportlichen Leistungen sowie der dafür vorgesehenen Statuten wird das

Sportehrenzeichen in Silber

an

**BALAZSFI Zoltan
HERDA Klaus
HOFBAUER Gerhard
SCHRENK Andreas**

verliehen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

5.) Löschungserklärung – Bösmüller Franz und Hilda

Sachverhalt:

Ob der dem Bösmüller Franz und der Bösmüller Hilda je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft im Grundbuch der Katastralgemeinde 11142 Stockerau, Einlagezahl 4639 ist unter CLNr. 5 a das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Stockerau einverleibt.

Die Stadtgemeinde Stockerau, durch die gefertigten Vertreter, soll hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen, dass ohne ihr ferneres Einvernehmen und nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes ob der vorstehend näher erwähnten Liegenschaft Einlagezahl 4639 des Grundbuches über die Katastralgemeinde Stockerau einverleibt und alle darauf bezughabenden Anmerkungen gelöscht werden können.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Unterfertigung der vorgelegten Löschungserklärung ob der Liegenschaft, Einlagezahl 4639 des Grundbuches Stockerau 11142, Bösmüller Franz und Hilda, bezüglich der Löschung des Wiederkaufsrechtes wird zugestimmt, jedoch dürfen der Stadtgemeinde Stockerau keine Kosten erwachsen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

6.) Löschungserklärung – Engel Otto

Sachverhalt:

Ob der dem Engel Otto zur Gänze gehörenden Liegenschaft im Grundbuch der Katastralgemeinde 11151 Unterzögersdorf, Einlagezahl 94 ist unter CLNr. 4 a das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Stockerau einverleibt.

Die Stadtgemeinde Stockerau, durch die gefertigten Vertreter, soll hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen, dass ohne ihr ferneres Einvernehmen und nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes ob der vorstehend näher erwähnten Liegenschaft Einlagezahl 94 des Grundbuches über die Katastralgemeinde Unterzögersdorf einverleibt und alle darauf bezughabenden Anmerkungen gelöscht werden können.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Unterfertigung der vorgelegten Löschungserklärung ob der Liegenschaft, Einlagezahl 94 des Grundbuches Unterzögersdorf 11151, Engel Otto, bezüglich der Löschung des Wiederkaufsrechtes wird zugestimmt, jedoch dürfen der Stadtgemeinde Stockerau keine Kosten erwachsen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

7.) Löschungserklärung – Thier Gert und Brigitte

Sachverhalt:

Ob der dem Thier Gert und der Thier Brigitte je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft im Grundbuch der Katastralgemeinde 11142 Stockerau, Einlagezahl 4588 ist unter CLNr. 1 a das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Stockerau einverleibt.

Die Stadtgemeinde Stockerau, durch die gefertigten Vertreter, soll hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen, dass ohne ihr ferneres Einvernehmen und nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes ob der vorstehend näher erwähnten Liegenschaft Einlagezahl 4588 des Grundbuches über die Katastralgemeinde Stockerau einverleibt und alle darauf bezughabenden Anmerkungen gelöscht werden können.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Unterfertigung der vorgelegten Löschungserklärung ob der Liegenschaft, Einlagezahl 4588 des Grundbuches Stockerau 11142, Thier Gert und Brigitte, bezüglich der Löschung des Wiederkaufsrechtes wird zugestimmt, jedoch dürfen der Stadtgemeinde Stockerau keine Kosten erwachsen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

8.) Löschungserklärung – Wostal Walter und Eva

Sachverhalt:

Ob der dem Wostal Walter und der Wostal Eva je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft im Grundbuch der Katastralgemeinde 11142 Stockerau, Einlagezahl 4201 ist unter CLNr. 1 a das Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Stockerau einverleibt.

Die Stadtgemeinde Stockerau, durch die gefertigten Vertreter, soll hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen, dass ohne ihr ferneres Einvernehmen und nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufsrechtes ob der vorstehend näher erwähnten Liegenschaft Einlagezahl 4201 des Grundbuches über die Katastralgemeinde Stockerau einverleibt und alle darauf bezughabenden Anmerkungen gelöscht werden können.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Unterfertigung der vorgelegten Löschungserklärung ob der Liegenschaft, Einlagezahl 4201 des Grundbuches Stockerau 11142, Wostal Walter und Eva, bezüglich der Löschung des Wiederkaufsrechtes wird zugestimmt, jedoch dürfen der Stadtgemeinde Stockerau keine Kosten erwachsen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

9.) Vertrag gemäß Elektroaltgeräteverordnung

Sachverhalt:

Gemäß Elektroaltgeräteverordnung sind die Gemeinden zur kostenlosen Übernahme von Elektroaltgeräten verpflichtet. Um die Abwicklung dieser Übernahmeverpflichtungen, der Meldungen an das Ministerium etc. zu vereinfachen, wurde für Niederösterreich eine Lösung mit der NÖ BAWU (Niederösterreichische Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz GesmbH.) angestrebt und ein Vertrag erstellt.

Für die Übernahme der Geräte und die Transportarbeiten zur zentralen Bezirkssammelstelle erhält die Gemeinde entsprechende Erlöse. Der Vertrag muss für jede der Partnergemeinden separat abgeschlossen werden.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Vertrag zur Sammlung und Entsorgung der Elektrogeräte entsprechend der Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO – wird mit der BAWU auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine erstmalige Kündigung ist ab dem 31.12.2008 möglich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

**10.) Genehmigung zur Führung des Stadtwappens – Ergänzung -
Firma Rötzer, Backwaren & Speiseeiserzeugungs GesmbH.**

Sachverhalt:

Der Firma Rötzer, Backwaren & Speiseeiserzeugungs GesmbH, Sparkassaplatz 3+8, 2000 Stockerau wurde die Genehmigung zur Führung des

Stockerauer Stadtwappens

in ihren Schriftstücken (Gutscheine) erteilt.

Nun hat die Firma Rötzer angesucht, das Stockerauer Stadtwappen auch für den Druck auf Kleidung (nur für Personal) verwenden zu dürfen.

Gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 3 NÖGO darf die Bewilligung erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch des Gemeindewappens nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verwendung des Stadtwappens für den Druck auf Kleidung (nur für Personal) zu genehmigen. Der Bescheid soll diesbezüglich abgeändert werden.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Über Ersuchen der Firma Rötzer, Backwaren & Speiseeiserzeugungs GesmbH, Sparkasaplatz 3+8, 2000 Stockerau wird das

Führen des Stadtwappens

für den Druck auf Kleidung (nur für Personal) gestattet und der Bescheid wird diesbezüglich ergänzt bzw. abgeändert..

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

11.) Resolution gegen Tempo 160

Sachverhalt:

Verkehrsminister Gorbach hat die Teststrecke für den Tempo 160-Feldversuch bekannt gegeben: Die Wahl ist ausgerechnet auf einen zweispurigen (!) Abschnitt auf der Transitautobahn A10 in Kärnten gefallen.

Eine VCÖ-Studie belegt: Tempo 160 erhöht das tödliche Unfallrisiko und verursacht mehr Luftverschmutzung und mehr Verkehrslärm. Tempo 160 wird deshalb auch von allen maßgeblichen VerkehrsexpertInnen abgelehnt. Doch wenn es nach Verkehrsminister Gorbach geht, dann soll es nicht bei der Teststrecke bleiben. Die Ausdehnung von Tempo 160 auf weitere Strecken ist vorgesehen.

Der VCÖ hat daher die Initiative „**WIR GEGEN TEMPO 160**“ gestartet. Mit diesem Personenkomitee soll dem Verkehrsminister Gorbach gezeigt werden, dass Tempo 160 auf breite Ablehnung unter EntscheidungsträgerInnen stößt.

Das Klimabündnis Österreich unterstützt diese Initiative und ersucht alle Klimabündnisgemeinden diese Resolution zu unterzeichnen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

RESOLUTION GEGEN TEMPO 160

Eine Erhöhung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen ist unvermeidlich mit einer Zunahme der Unfallgefahr, der Lärmbelastung und des Schadstoffausstoßes verbunden. Die geplante Einführung von Tempo 160 auf bestimmten Autobahnabschnitten sowie die Einrichtung einer Teststrecke sind angesichts der ohnehin dramatisch zunehmenden verkehrsbedingten Umweltbelastungen im Hinblick auf die Gesundheit, die Sicherheit und den Schutz der Umwelt nicht nachvollziehbar. Zudem wird in dieser Maßnahme kein erkennbarer Vorteil gesehen.

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Stockerau hat daher in ihrer Sitzung vom 15.12.2005 beschlossen, den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie aufzufordern, von der geplanten Anhebung des Tempolimits auf bestimmten Autobahnabschnitten und der Einrichtung einer Teststrecke Abstand zu nehmen.

Der Unterzeichnung der „**RESOLUTION GEGEN TEMPO 160**“ wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Resolution im Namen der Stadtgemeinde Stockerau zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Gegenstimmen:

SPÖ	0
ÖVP	1 (GR. Hopfeld)
FPÖ	2 (StR. Moll, GR.wHR.DI. Ihm)
GRÜNE	0

Stimmenthaltung:

SPÖ	0
ÖVP	2 (GR. Karas Franz, GR.DI. Karas Barbara)
FPÖ	1 (GR.Ing. Bolek)
GRÜNE	0

V. Anträge des Stadtrates

a) Finanz- und Liegenschaftsverwaltung

1.) Voranschlag 2006

Sachverhalt:

Der Voranschlag 2006 der Stadtgemeinde Stockerau, der städtischen Leichenbestattung, der Hauptschulgemeinde, der polytechnischen Schule, der Sonderschulgemeinde, des Staatsbürgerschaftsverbandes und des Standesamtsverbandes ist in der Zeit vom 30. November 2005 bis 15. Dezember 2005 gemäß § 73 (1) der NÖ Gemeindeordnung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Der Voranschlag der Stadtgemeinde Stockerau für das Finanzjahr 2006 weist lt. Gesamtübersicht auf Seite XVII folgende Summen aus:

<u>ordentliche Gebarung</u>	Einnahmen = Ausgaben von	€ 32.632.100,00
<u>außerordentliche Gebarung</u>	Einnahmen = Ausgaben von	€ 13.927.800,00
<u>Gesamt</u>	<u>Einnahmen = Ausgaben von</u>	<u>€ 46.559.900,00</u>

Die Budgetdaten der städt. Leichenbestattung für 2006 (Seite 259) weisen Aufwendungen und Erträge in der Höhe von € 587.500,00 aus.

Bezüglich der Voranschläge 2006 für die Hauptschulgemeinde Stockerau (Seite 267 - 278), die polytechnische Schule Stockerau (Seite 282 - 289), die Sonderschulgemeinde Stockerau (Seite 292 - 300), den Standesamtsverband (Seite 302 - 306) und den Staatsbürgerschaftsverband (Seite 308 - 312) wurden bereits die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde am 30.11.2005 eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2006 übermittelt.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

1. Der Voranschlag 2006 der Stadtgemeinde Stockerau sowie die Budgetdaten der städtischen Leichenbestattung werden genehmigt.
2. Die Voranschläge 2006 für die Hauptschulgemeinde, die polytechnische Schule, die Sonderschule, den Standesamtsverband und den Staatsbürgerschaftsverband werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 73 (1) NÖGO wird von Herrn GR. Ing. Bolek eine **Erinnerung** zum Voranschlag 2006 eingebracht, die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde.

Herr GR. Ing. Bolek stellt gemäß § 22/1 NÖGO folgenden **Antrag**:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Voranschlag 2006 wird zurückgewiesen (nicht genehmigt) und der zuständige Finanzausschuss erhält den Auftrag, den Voranschlag bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu überarbeiten. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen: der Spargedanke, die kaufmännische vorsichtige Budgetierung und realistische Grundannahmen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit abgelehnt

Gegenstimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2 (StR. Moll, GR.wHR.DI. Ihm)
	GRÜNE	3
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Prostimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	1 (GR.Ing. Bolek)
	GRÜNE	0

Abstimmung über den Voranschlag 2006

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	3
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

2.) Mittelfristiger Finanzplan für 2006 - 2009

Sachverhalt:

Auf Grund des § 72 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10 hat der Gemeinderat einen mittelfristigen Finanzplan für den Zeitraum von vier Haushaltsjahren aufzustellen, wobei das erste Haushaltsjahr mit dem Haushaltsjahr zusammenfällt, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird. Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.

Der vorgelegte Plan wurde für die Jahre 2006 bis 2009 erstellt und enthält für jedes Jahr:

- die Summe der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung
- die Summe der Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen
- die Summe der Einnahmen und Ausgaben aus Finanztransaktionen
- den Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)
- die Gesamtsumme des Schuldenstandes (getrennt nach Maastricht-relevanten und Nicht Maastricht-relevanten Schulden)

Als Basisdaten wurden die Jahre 2002 bis 2004 herangezogen.

Für den Bereich des Personalaufwandes und der Pensionen wurde für die Plandaten eine jährliche Steigerung von 2 % angenommen.

Die Ertragsanteile wurden nur geringfügig gesteigert.

Die Darlehensannuitäten und Leasingverpflichtungen wurden auf Basis des derzeitigen Kapitalmarktes errechnet und in den MFP eingetragen.

Die Planwerte der nicht durch Parameter festgelegten Erhöhungen wurden durch die Anwendung des Trendanalyse-Verfahrens „Methode der kleinsten Fehlerquadrate“ ermittelt.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der mittelfristige Finanzplan der Stadtgemeinde Stockerau für die Jahre 2006 bis 2009 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	1 (GR Ing. Bolek)
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

3.) Darlehensaufnahme - Straßenbau

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Straßenbauprogramms der letzten Jahre soll ein Darlehen in Höhe von

€ 650.000,--

in Anspruch genommen werden.

Ein Betrag von € 600.000,-- wird gem. Vereinbarung mit der ÖKK AG auf die Forderungsabtretung der Strabag an die ÖKK (Bauleistungen bis 2003) geleistet.

Mit € 50.000,-- wird teilweise das laufende Straßenbauprogramm beglichen.

Vorgesehen ist eine Laufzeit von 10 Jahren.

Die Finanzierung ist im Vorhaben 10 des Voranschlages 2006 ausgewiesen.

Nach dem vorliegenden Ausschreibungsergebnis soll die Finanzierung auf CHF-Basis erfolgen. Folgende Banken wurden eingeladen bzw. haben ein Angebot abgegeben:

Oberbank	Aufschlag	+ 0,14%
PSK/BAWAG	Aufschlag	+ 0,155%
NÖ HYPO-Landesbank	Aufschlag	+ 0,16%
Raiffeisenbank Stockerau	Aufschlag	+ 0,74%
Bank Austria AG	kein Angebot	
Erste Bank	kein Angebot	
Kommunkredit Austria AG	kein Angebot	

Unter der Bedingung, dass keine Devisenprovision verrechnet wird, soll die Finanzierung in Schweizer Franken über die Oberbank, Zweigstelle Stockerau, mit einem Aufschlag von 0,14% auf den 6-Monats CHF-LIBOR genehmigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, erhält die PSK/BAWAG mit einem Aufschlag von 0,155% den Zuschlag. Der Zinssatz beträgt derzeit 1,233% + 0,14 %, d.s. gesamt 1,373%. Der Franken-Kurs bewegt sich zur Zeit zwischen 1,54 bis 1,55.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die Aufnahme eines Fremdwährungsdarlehens in Schweizer Franken in Höhe von € 650.000,-- bei der Oberbank, Zweigstelle Stockerau, zur Finanzierung des A.O. Straßenbau-

programms mit einem Zinssatz von 0,14% über dem 6-Monats CHF-LIBOR und einer Laufzeit von 10 Jahren wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen: SPÖ 0
 ÖVP 0
 FPÖ 0
 GRÜNE 0

Stimmenthaltung: SPÖ 0
 ÖVP 0
 FPÖ 0
 GRÜNE 0

4.) Aussetzung - Darlehenstilgung

Sachverhalt:

Im Jahr 2006 ist vorgesehen, Darlehen im Bereich der Müllbeseitigung/Deponie auszusetzen. Im Detail sollen bei folgenden Fremdfinanzierungen die Tilgungen für 2006 ausgesetzt werden:

<u>Aufstellung Tilgungsrückstellung 2006</u>				
			<u>Darl.Nr.</u>	<u>Tilg.Betrag</u>
<u>Kreditinstitut</u>	<u>Vertrag. Nr.</u>	<u>Ansatz</u>	<u>Gde.</u>	<u>lt. VA 2006</u>
Komm.Kred.	111.415	8521	2200303	35.900,00
Komm.Kred.	111.373	8522	2200304	33.000,00
				68.900,00
PSK	115.0053	8521	2000074	34.000,00
PSK	114.0046	8521	2000160	13.200,00
PSK	110.2551	8522	2000207	85.600,00
				132.800,00
BA	400137501	8521	2200005	36.300,00
	Summe Tilgungsaussetzung			238.000,00

Die Gesamtsumme beträgt € 238.000,00. Die Zinsen werden beglichen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die Aussetzung der Tilgungen für 2006 bei den oben angeführten Darlehen in Gesamtsumme von € 238.000,00 wird genehmigt. Die Zinsen werden beglichen.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich beschlossen**

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	1 (GR. Ing. Bolek)
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

5.) Gebrauchsabgabenverordnung - Änderung

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat eine Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 beschlossen, welche mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten wird.

Aufgrund der Änderung dieses Gesetzes ist nunmehr auch

- der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde durch *Kanal-, Wasser- und Gasleitungen* mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern mit höchstens € 25,40 zu besteuern sowie
- der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde durch *ober- oder unterirdischer Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme* mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse und mit Ausnahme der Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, je begonnenen hundert Längenmetern mit höchstens € 25,40 zu besteuern,

Die Stadtgemeinde Stockerau ist aber nur dann berechtigt, diese Leistungen in ihrem Gemeindegebiet durch Erhebung einer Gebrauchsabgabe zu besteuern, wenn Sie dies mit Verordnung des Gemeinderates festlegt.

In dieser „Erhebungsverordnung“ sind jene Gebrauchsarten des gesetzlichen Tarifes, für die in der Gemeinde eine Gebrauchsabgabe zu entrichten ist, zumindest generalisierend bzw. durch Verweis auf die gesetzlichen Tatbestände auszuführen und die Abgabesätze festzusetzen.

Aufgrund der Änderung des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. 3700, wäre die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe zu beschließen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 in der jeweils geltenden Fassung (LGBl. 3700) wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten der Tarife A und B des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	2 (StR. Moll, GR.wHR.DI. Ihm)
	GRÜNE	0
Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

6.) Festlegung der Spielplatzausgleichsabgabe - Verordnung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau hat in der Gemeinderatssitzung am 29.06.1987 eine Verordnung über eine Ausgleichsabgabe bei Nichterrichtung von nichtöffentlichen Kinderspielflächen beschlossen. Dieser Verordnung wurde das zum damaligen Zeitpunkt gültige NÖ Kinderspielflächengesetz, LGBl. 8215-0 zugrunde gelegt und mit ATS

1.000,--/m² festgelegt. Der Landtag hat mit 03.10.2002 ein neues NÖ Spielplatzgesetz 2002 beschlossen. In diesem Gesetz wird die Verpflichtung zur Errichtung von öffentlichen und nicht öffentlichen Spielplätzen geregelt.

Grundsätzlich besteht bei der Errichtung von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen solche aufgrund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Spielplatz nicht zu erwarten ist, ein nicht öffentlicher Spielplatz zu errichten. Die Fläche eines nicht öffentlichen Spielplatzes muss mindestens 150 m² und zusätzlich 5 m² je Wohnung ab der 10. Wohnung ausgewiesen.

Von der Errichtung eines nicht öffentlichen Stellplatzes kann Abstand genommen werden, wenn der zur Errichtung eines Spielplatzes Verpflichtete einen entsprechenden Vertrag über eine Kostenbeteiligung für einen höchstens 400 m Fußweg entfernten öffentlichen Spielplatz mit der Gemeinde abschließt.

Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 3 Abs. 3 oder § 3 Abs. 5 NÖ Spielplatzgesetz 2002 möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 3 Abs 4 NÖ. Spielplatzgesetz 2002 zustande, dann hat der Bauwerber eine Spielplatzausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Spielplatzausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nicht öffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 3 Abs. 2 NÖ. Spielplatzgesetz 2002 zu errichten wäre und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen m² Grund im Wohnbaurand festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

VERORDNUNG

§ 1

Für eine Ablöse in Geld durch Private, welche einen nicht öffentlichen Kinderspielplatz aufgrund des NÖ Spielplatzgesetzes; LGBl. 8215-0 zu schaffen haben, die Errichtung aber gemäß § 4 Spielplatzgesetz nicht möglich ist, werden folgende Richtwerte je m² Kinderspielplatz gem. § 4 Abs. 4 NÖ Spielplatzgesetz 2002 wie folgt festgelegt:

KG. Stockerau und KG. Unterzögersdorf	€ 200,--/m ²
KG. Oberzögersdorf	€ 100,--/m ²

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung nach ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Stockerau vom 7. Juli 1987, AZ. 848/87-Ha/Li außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

7.) Erhöhung – Eintrittskarten Festspiele ab 2006

Sachverhalt:

Für die Eintrittskarten bei den Stockerauer Festspielen sollen ab der Saison 2006 folgende Eintrittspreise verrechnet werden:

1. Kategorie (Reihe 1-7)	€ 44,-- (€ 44,--)
2. Kategorie (Reihe 8-10)	€ 41,-- (€ 40,--)
3. Kategorie (Reihe 13-18, A-F 1-5)	€ 39,-- (€ 38,--)
4. Kategorie (Reihe A-F 6-13)	€ 31,-- (€ 30,--)
5. Kategorie (Reihe A-F 14-18)	€ 25,-- (€ 25,--)
Regiekarten	€ 10,--

Eine Ermäßigung soll gewährt werden für:

Club Success Mitglieder: 10%

Aktionen des Kurier und der Kronen Zeitung: 20%

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die Eintrittspreise für die Stockerauer Festspiele ab der Saison 2006 werden wie folgt genehmigt:

1. Kategorie (Reihe 1-7)	€ 44,-- (€ 44,--)
2. Kategorie (Reihe 8-10)	€ 41,-- (€ 40,--)
3. Kategorie (Reihe 13-18, A-F 1-5)	€ 39,-- (€ 38,--)
4. Kategorie (Reihe A-F 6-13)	€ 31,-- (€ 30,--)
5. Kategorie (Reihe A-F 14-18)	€ 25,-- (€ 25,--)
Regiekarten	€ 10,--

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

8.) Sanierung bestehender Kanalisationsanlagen – Beauftragung Planung, Bauaufsicht und Baustellenkoordinationstätigkeiten

Sachverhalt:

Gemäß den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes muss jeder Kanalbetreiber seine Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand halten und diese periodisch auf Schäden untersuchen bzw. nach Erfordernis sanieren. Der Zustand der Kanalanlagen wird mittels Kanal-TV-Befahrung ermittelt, wobei im Anschluss eine Bewertung und ein Prioritätenkatalog erstellt wird.

Bis Herbst 2005 sind von den ca. 120 km bestehender Kanalstränge rund 15 km befahren und bewertet worden. Bei den 15 km handelt es sich um relativ alte Kanalstränge im Stadtzentrum bzw. um Kanalstränge im Gebiet Donaulände, Neuriss.

Aufgrund der vorliegenden Auswertungen soll nun mit dem 1. Abschnitt der Sanierung (Teilbereich der untersuchten Kanäle) begonnen werden, wobei die Kanalhauptstränge im Gebiet aufwärts der Kläranlage (Neubau bis Grafendorferstraße und Gerbergasse bis Binderlache) bearbeitet werden sollen.

Bezüglich der erforderlichen Sanierung liegt vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH. ein Honorarangebot vom 04.11.2005 vor.

Gemäß diesem Angebot ergibt sich für die erforderlichen Planungsleistungen, Bauaufsicht und der Planungs- und Baustellenkoordinationstätigkeiten ein Honorar in der Höhe von € 82.070,-- netto.

Im Zuge des am 23.11.2005 durchgeführten Verhandlungsverfahrens wurde ein 5%iger Nachlass gewährt. Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Nachlasses ergibt sich eine Angebotssumme in der Höhe von € 77.240,80 (netto).

Die Planungsleistungen mit Ausschreibung, Einreichung und Förderung sollen bis Herbst 2006 erfolgen. Als Baubeginn für die Sanierung ist Frühjahr 2007 geplant.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Mit den Sanierungsmaßnahmen (1. Abschnitt) der schadhafte Kanalisationsanlagen soll im Jahr 2007 begonnen werden.

Für die erforderlichen Planungsleistungen, der örtlichen Bauaufsicht und der Planungs- Baustellenkoordinationstätigkeiten wird das Büro Dr. Lengyel gemäß Honorarangebot vom 04.11.2005 bzw. dem Ergebnis des Verhandlungsverfahrens vom 23.11.2005 mit einer Honorarsumme von € 77.240,80 netto beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	1 (StR. Moll)
	GRÜNE	0

9.) Grundverkauf der Parz.Nr. 2607/4 an Pribyl Roman und Hussain Jennifer

Sachverhalt:

Herr Pribyl Roman, wh. Prof. E. Jirgal-Gasse 24 und Frau Hussain Jennifer, wh. Leitersbrunnerfeld 16, 2000 Stockerau, haben hieramts um käufliche Überlassung des Grundstückes Parz. Nr. 2607/4, Ausmaß 597 m², westlich der Wiesenerstraße, KG. Stockerau, ange-sucht.

Der Grundpreis für das Grundstück wird mit € 140,-- inkl. Aufschließungskosten, das sind insgesamt € 83.580,--, zuzüglich der entstehenden Nebenkosten für die Errichtung des Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung festgelegt.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Stockerau verkauft an Herrn Pribyl Roman und Frau Hussain Jennifer die Parz.Nr. 2607/4, Ausmaß 597 m², westlich der Wiesenerstraße, zu folgenden Bedingungen:

Der Grundpreis beträgt Euro 140,--/m², einschließlich Aufschließungsabgabe, somit insgesamt € 83.580,--.

Grundbücherliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes für den Fall, dass

- a) der Käufer ab Datum des Gemeinderatsbeschlusses auf dem Grundstück nicht binnen 3 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses beginnt und dieses nicht innerhalb von weiteren 2 Jahren fertiggestellt hat und
- b) der Käufer das Grundstück vor Erfüllung oder trotz Nichterfüllung der unter a) angeführten Bedingungen ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert, wobei der Eigentümer des Grundstückes die mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten zu tragen hat.

Der Bürgermeister hat nach fruchtlosem Ablauf der 3- bzw. 5-jährigen Frist den Wiederkauf des Grundstückes, zu den oben festgelegten Kaufpreis zu veranlassen.

Alle Kosten, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erwachsen werden, hat der Käufer allein und zur Gänze zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

10.) Grundverkauf der Parz.Nr. 3866/29 an Harmer Siegfried

Sachverhalt:

Herr Harmer Siegfried, wh. Am Damm 9, 2000 Stockerau, hat hieramts um käufliche Überlassung des Grundstückes Parz. Nr. 3866/29, Ausmaß 681 m², im Bereich der Stadtgärtnerei, KG. Stockerau, angesucht.

Der Grundpreis für das Grundstück wird mit € 140,-- inkl. Aufschließungskosten, das sind insgesamt € 95.340,--, zuzüglich der entstehenden Nebenkosten für die Errichtung des Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung festgelegt.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Stockerau verkauft an Herrn Harmer Siegfried die Parz.Nr. 3866/29, Ausmaß 681 m², im Bereich der Stadtgärtnerei, zu folgenden Bedingungen:

Der Grundpreis beträgt € 140,--/m², einschließlich Aufschließungsabgabe, somit insgesamt € 95.340,--.

Grundbücherliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes für den Fall, dass

- a) der Käufer ab Datum des Gemeinderatsbeschlusses auf dem Grundstück nicht binnen 3 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses beginnt und dieses nicht innerhalb von weiteren 2 Jahren fertiggestellt hat und
- b) der Käufer das Grundstück vor Erfüllung oder trotz Nichterfüllung der unter a) angeführten Bedingungen ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert, wobei der Eigentümer des Grundstückes die mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten zu tragen hat.

Der Bürgermeister hat nach fruchtlosem Ablauf der 3- bzw. 5-jährigen Frist den Wiederkauf des Grundstückes, zu den oben festgelegten Kaufpreis zu veranlassen.

Alle Kosten, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erwachsen werden, hat der Käufer allein und zur Gänze zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

11.) Grundverkauf der Parz.Nr. 3866/30 an Krislaty Mag. Gerd und Martina

Sachverhalt:

Herr und Frau Krislaty Mag. Gerd u. Martina, wh. J. Brunner-Gasse 16/11/15, 2000 Stockerau, haben hieramts um käufliche Überlassung des Grundstückes Parz. Nr. 3866/30, Ausmaß 596 m², im Bereich der Stadtgärtnerei, KG. Stockerau, angesucht.

Der Grundpreis für das Grundstück wird mit € 140,-- inkl. Aufschließungskosten, das sind insgesamt € 83.440,--, zuzüglich der entstehenden Nebenkosten für die Errichtung des Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung festgelegt.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Stockerau verkauft an Herrn und Frau Krislaty Mag. Gerd u. Martina die Parz.Nr. 3866/30, Ausmaß 596 m², im Bereich der Stadtgärtnerei, zu folgenden Bedingungen:

Der Grundpreis beträgt € 140,--/m², einschließlich Aufschließungsabgabe, somit insgesamt € 83.440,--.

Grundbücherliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes für den Fall, dass

- a) der Käufer ab Datum des Gemeinderatsbeschlusses auf dem Grundstück nicht binnen 3 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses beginnt und dieses nicht innerhalb von weiteren 2 Jahren fertiggestellt hat und
- b) der Käufer das Grundstück vor Erfüllung oder trotz Nichterfüllung der unter a) angeführten Bedingungen ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert, wobei der Eigentümer des Grundstückes die mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten zu tragen hat.

Der Bürgermeister hat nach fruchtlosem Ablauf der 3- bzw. 5-jährigen Frist den Wiederkauf des Grundstückes, zu den oben festgelegten Kaufpreis zu veranlassen.

Alle Kosten, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erwachsen werden, hat der Käufer allein und zur Gänze zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

12.) Grundverkauf der Parz.Nr. 3866/32 an Skriwanek Richard

Sachverhalt:

Herr Skriwanek Richard, wh. Bürgergasse 6/1, 1100 Wien, hat hieramts um käufliche Überlassung des Grundstückes Parz. Nr. 3866/32, Ausmaß 634 m², im Bereich der Stadtgärtnerei, KG. Stockerau, angesucht.

Der Grundpreis für das Grundstück wird mit € 140,-- inkl. Aufschließungskosten, das sind insgesamt € 88.760,--, zuzüglich der entstehenden Nebenkosten für die Errichtung des Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung festgelegt.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Stockerau verkauft an Herrn Skriwanek Richard die Parz.Nr. 3866/32, Ausmaß 634 m², im Bereich der Stadtgärtnerei, zu folgenden Bedingungen:

Der Grundpreis beträgt € 140,--/m², einschließlich Aufschließungsabgabe, somit insgesamt € 88.760,--.

Grundbücherliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes für den Fall, dass

- a) der Käufer ab Datum des Gemeinderatsbeschlusses auf dem Grundstück nicht binnen 3 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses beginnt und dieses nicht innerhalb von weiteren 2 Jahren fertiggestellt hat und
- b) der Käufer das Grundstück vor Erfüllung oder trotz Nichterfüllung der unter a) angeführten Bedingungen ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert, wobei der Eigentümer des Grundstückes die mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten zu tragen hat.

Der Bürgermeister hat nach fruchtlosem Ablauf der 3- bzw. 5-jährigen Frist den Wiederkauf des Grundstückes, zu den oben festgelegten Kaufpreis zu veranlassen.

Alle Kosten, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erwachsen werden, hat der Käufer allein und zur Gänze zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

**13.) Grundverkauf des Teilstückes Nr. 2 des Teilungsplanes GZ. 18438
an Leopold Johann**

Sachverhalt:

Herr Johann Leopold, wh. Himmelbauerstraße 1, 2000 Stockerau, hat um käufliche Überlassung des mit Teilungsplan GZ. 18438 vom 14.07.2005 neu abgeteilten Teilstückes Nr. 2 (Ausmaß 124 m²), KG. Stockerau, angesucht.

Der Grundpreis für das Teilstück 2 wird mit € 140,--/m² inkl. Ergänzungsabgabe festgelegt. Das ergibt bei einer Teilfläche von 124 m² einen Gesamtpreis in der Höhe von € 17.360,--. Da es sich bei dem Teilstück um keinen Bauplatz im Sinne der NÖ. Bauordnung handelt, ist dieses mit dem im Eigentum des Herrn Leopold befindlichen Grundstück Nr. 3866/26 vereinigen zu lassen.

Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten (Vertrag, grundbücherliche Durchführung, etc.) sind vom Käufer zu übernehmen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Stockerau verkauft an Herrn Leopold Johann, Himmelbauerstraße 1, 2000 Stockerau, das Teilstück Nr. 2, Ausmaß 124 m², abgeteilt mit Teilungsplan GZ. 18438 vom 14.07.2005 zu einem m²/Preis von € 140,-- inkl. Ergänzungsabgabe, das ergibt somit einen Gesamtpreis von € 17.360,--.

Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten (Vertrag, grundbücherliche Durchführung, etc.) sind vom Käufer zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

14.) Grundverkauf der Parz.Nr. 276/6 an Moser Dr. Christian

Sachverhalt:

Herr Dr. Christian Moser, Schießstattgasse 28, 2000 Stockerau, hat um käufliche Überlassung der Liegenschaft Schießstattgasse 43, Parz.Nr. .276/6, Ausmaß 336 m², samt dem darauf befindlichen Wohngebäude angesucht. Als Kaufpreis wurden € 80.000 vereinbart. Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten (Vertrag, grundbücherliche Durchführung, etc.) sind vom Käufer zu übernehmen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Stockerau verkauft an Dr. Christian Moser, Schießstattgasse Nr. 28, 2000 Stockerau, die Liegenschaft Schießstattgasse 43, Parz. Nr. .276/6, Ausmaß 336 m², samt dem darauf befindlichen Wohngebäude zum Kaufpreis von € 80.000,--. Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten (Vertrag, grundbücherliche Durchführung, etc.) sind vom Käufer zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

15.) Mitbenützung der Abwasserbeseitigungsanlage Stockerau - Vertrag mit der Gemeinde Leitzersdorf

Sachverhalt:

Aufgrund einer Variantenuntersuchung vom Team Kernstock Ziviltechniker GesmbH. ergab sich als wirtschaftlichste Variante, dass die anfallenden Abwässer von Leitzersdorf (Schmutzwässer aus Hatzenbach, Wiesen und Wollmannsberg sowie entlastetes Mischwasser aus Leitzersdorf) in die Kläranlage der Stadtgemeinde Stockerau eingeleitet werden.

Mit Schreiben der Gemeinde Leitzersdorf vom 29.11.2005 wird die Stadtgemeinde Stockerau ersucht, den Vertrag in der nächsten Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Vertrag betreffend der Mitbenützung von Teilen der Abwasserbeseitigungsanlage Stockerau durch die Gemeinde Leitzersdorf wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

16.) Dienstbarkeitsvertrag mit EVN AG – Trafostation Landstraße

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung der Wohnhausanlage durch die Raiffeisenbank Stockerau auf der Liegenschaft Landstraße 9 wurde von der EVN Stockerau ein Ersatzstandort für die Errichtung einer neuen Trafostation anstelle der bis vor kurzem noch auf dem Grundstück Nr. .217/1 befindlichen Trafostation benötigt. Als geeigneter Standort wurde eine Fläche innerhalb der Grünfläche vor der Liegenschaft der Fam. Jandl, Parz. Nr. .173, einvernehmlich festgelegt. Bezüglich dieses Standortes der neuen Trafostation ist ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der EVN AG und der Stadtgemeinde Stockerau als Verwalter des öffentlichen Gutes abzuschließen.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbücherung des Dienstbarkeitsvertrages werden von der EVN AG. übernommen.

Für die Einräumung der Dienstbarkeit verpflichtet sich die EVN der Stadtgemeinde Stockerau eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 1.200,-- exkl. USt. zu bezahlen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Dienstbarkeitsvertrag (V2005/0109) betreffend Errichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 2079/1, öffentliches Gut, KG. Stockerau, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen	
Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

17.) Neuausschreibung bzw. Abänderung der Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe

Sachverhalt:

Aufgrund der Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ. Landesregierung wurde die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 15. September 2005 beschlossene Abfallwirtschaftsverordnung aus folgenden Gründen nicht zur Kenntnis genommen:

- Die Altstoffsammelplätze und die dort gesammelten Stoffe sind genauer anzuführen. Die Aufzählung der Abfallsammelstellen für Altkleider, Altmedikamente, Altstoffe, Bauschutt, Eisen, Elektrogeräte, Elektroschrott, Holz, Metall, Problemstoffe, Verpackungen, Sperrmüll, etc. wurde, wie nachstehend angeführt, abgeändert: Erholungszentrum, Städt. Bauhof, Deponie (Einfahrtsbereich), Parkplatz Grünergasse, Gutenberggasse, Lilienweg, Primelweg, Zum Spitzgarten, Donaustraße, Dag. Hammerskjöld-Gasse, Pragerstraße (ehem. Postgarage), Unter den Linden, Pampichlerstraße/L. Scheidl-Gasse, Dr. Karl Gladt-Straße, Schießstattgasse/Friedhof, Haydn-Gasse, Parkplatz Dr. Fuchsgasse, Badesees Oberzögersdorf, Unterzögersdorf, Am Neuriss, Oberzögersdorf, Leitersbrunnerfeld.

Die detaillierte Aufzählung der Abfallsammelstellen für Grün- und Gartenabfälle, Papier und Kartonagen sowie Glas bleibt, wie bisher angeführt.

- In der AWW wurden Grundgebühren für Restmüllbehälter und auch separat Grundgebühren für Bio-Tonnen beschlossen. Die Festsetzung von 2 Arten von Grundgebühren für Bio-Tonnen ist in dieser Form nicht gesetzeskonform. Diese Regelung ist daher aufzuheben und neu zu formulieren.

Der § 6 Abs. (3) wird daher wie folgt abgeändert:

Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen pro Abfuhr

Tarif	Tonne	Tarif/Tonne
1	80 l RM	3,04
2	120 l RM	4,56
3	240 l RM	11,52
4	360 l RM	17,28
5	660 l RM	31,68
6	770 l RM	36,96
7	1100 l RM	52,80
101	80 l Bio	3,84
102	120 l Bio	5,76
103	240 l Bio	11,52
104	360 l Bio	17,28
105	660 l Bio	31,68
106	770 l Bio	36,96
107	1100 l Bio	52,80

Für die Abfuhr der Papierbehälter und Kartonagen

Abfallbehandlungs- gebühr	
Gefäß	Tarif/Tonne
240 l	1,36
360 l	2,04
660 l	4,00
1100 l	6,80

Pro Liegenschaft wird bei der ersten zugeteilten Restmülltonne und bei Zustellung einer Bio-Tonne ein Betrag von € 3,84 pro Abfuhr in Abzug gebracht.

- Es wird keine Grundausstattung pro Liegenschaft mit einer bestimmten Anzahl und Größe von Rest- und Biotonnen festgelegt, da gem. § 11 Abs.(6) NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 - LGBl.8240 die Anzahl und die Größe der aufzustellenden Müllbehälter nach dem Holsystem mit Bescheid so festzusetzen ist, dass in den beigestellten Müllbehältern der zu erfassende und erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes erfasst werden kann.

Durch diese Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung erfolgt keine Änderung der Gebührenhöhe.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Der Pflichtbereich wird in folgende Teilgebiete unterteilt:

Abfuhr Montag I: Andernachstraße, Beethovengasse (Teil), Dr. Nikolaus Britz-Straße, Anton Bruckner-Gasse, Hans Czettel-Gasse, Richard Dehmel-Platz, Franz Dietz-Weg, Prof. Nico Dostal-Straße, Esslingen-Straße, Edmund Eysler-Gasse, Leopold Forstner-Straße, Dr. Karl Gladt-Straße, Franz Grillparzer-Gasse, Gerhart-Hauptmann-Straße, Joseph Haydn-Gasse, Franz Jänkl-Straße, Prof. Ernst Jirgal-Gasse, Franz Jonas-Straße, Emmerich Kalman-Straße, Klesheimstraße, Adolf Kolping-Straße, Leopold Kunschak-Gasse, Franz Lehar-Gasse, Karl Millöcker-Gasse, Peter Mollner-Straße, Mozartgasse, Petzoldgasse (Teil), Rißgasse, Dr. Adolf Schärf-Straße, Schießstattgasse (Teil), Bernhard Schilcher-Straße, Schubertgasse (Teil), Senningerstraße, Sindelfingen-Straße, Theodor Stefsky-Gasse, Johann Strauß-Promenade, Ludwig Uhland-Straße, Dr. Rudolf Uhlirz-Straße, Karl Vogelsang-Gasse, Josef Wondrak-Straße.

Abfuhr Montag II: Am Kellern, Austraße, Bachgasse, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Belvederegasse (Teil), Bräuhausgasse, Brodschildstraße, Donaustraße, Fischer v. Erlach-Gasse, Froschzeile, Gaswerkstraße, Hauptstraße, Holdhausgasse, Judithastraße, Kirchengasse, Kirchenplatz, Kochplatz, Manhartstraße, Mühlgasse, Neubau (Teil), Neue Marktgasse, Parkgasse, Rathausplatz, Dr. Karl Renner-Platz, Rögergasse, Schießstattgasse (Teil), Schillerstraße, Schlösselgasse, Schulgasse, Schulweg, Sparkassaplatz, Stöbergasse, Weipertgasse, Dr. Max Wertheimer-Straße, Josef Wolfik-Straße.

Abfuhr Dienstag: Belvederegasse (Teil), Franz Blabolil-Promenade, Czedikstraße, Prof. Carl Frotzler-Promenade, Furtmüllerstraße, Glasfasergasse, Gymnasiumweg, Wenzel Kreuzgasse, Otto Kroneder-Gasse, Bruno Kühnl-Gasse, Landstraße, Lenastraße, Lindenhofgasse, Hofrat Josef Mayer-Gasse, Prof. Gustav Moißl-Gasse, Theresia Pampichler-Straße, Pragerstraße, Pragerstraße Gartensiedlung, Ferdinand Raimund-Gasse, Prim. Dr. Johann Rauch-Straße, Alois Reichl-Straße, Alois Rohrauer-Straße, Eugen Roth-Straße, Schaumanngasse, Leopold Scheidl-Gasse, Anton Schlinger-Straße, Friedrich Schöffel-Gasse, Franz Schuhmeier-Straße, Anton Xaver Schurz-Straße, Prof. Adalbert Slama-Gasse, Unter den Linden, Ernst Vogel-Straße, Dr. Karl Wallek-Straße, Weg zur Marienhöhe, Anton Wildgans-Gasse, Zur Aussichtswarte.

Abfuhr Mittwoch I: Am Anger, Arabach-Weg, Autobahnstation, Robert Barany-Straße, Rudolf Diesel-Straße, DOKW, Eisenbahnersiedlung, Eisenbahnersiedlung Gartensiedlung, Alfred Hermann Fried-Straße, Florianiplatzl, Anna Grundschober-Gasse, Hammerskjöld-Gasse,

Hammerskjöld-Gasse Gartensiedlung, Ing. Josef Heckl-Straße, Hornerstraße, Hornerstraße-Gartensiedlung, Industriestraße, Dr. J. Wagner-Jauregg-Straße, Ing. Herbert Jelinek-Weg, Josef Jessernigg-Straße, Kirchensteig, Leopold Klimesch-Straße, Kolomaniwörth, Richard Kuhn-Straße, Dr. Karl Landsteiner-Straße, Ing. Arthur Lausmann-Straße, Dr. Konrad Lorenz-Straße, Johann Meissl-Weg, Neubau (Teil), Oberzögersdorf, Ortsstraße, Nikolaus August Otto-Straße, Wolfgang Pauli-Straße, Fritz Pregl-Straße, Karl Rhubez-Straße, Dr. Erwin Schrödinger-Straße, Karl Stepanek-Weg, Straßenmeisterei, Bertha v. Suttner-Straße, Ing. Alfred Tiersch-Weg, Tullnerstraße, Tumulusweg, Unterzögersdorf, Wienerstraße (Teil), Wiesenerstraße, Zögernsee, Zum Wiesfeld, Zur Schleuse.

Abfuhr Mittwoch II: Rudolf Hirsch-Straße, Josef Sandhofer-Straße, Spillern, Wienerstraße (Teil).

Abfuhr Donnerstag I: Am Neuriss, Auer v. Welsbach-Straße, Berggartenstraße, Binderlache, Franz Czak-Gasse, Dammgasse, Donauländeweg (Teil), Gemeindegasse, Gerbergasse, Grafendorferstraße, Johann Gutenberg-Gasse, Ferdinand Hanusch-Gasse, Holzhof, Viktor Kaplan-Gasse, John F. Kennedy-Platz, Ernst Körner-Platz, Joseph Madersperger-Gasse, Siegfried Marcus-Gasse, Johann Neschitz-Gasse, Pflanzsteig, Johann Plöch-Gasse, Josef Ressel-Gasse, Eduard Rösch-Straße, Peter Rosegger-Gasse, Roter Hof, Hans Rundstuck-Straße, Josef Schafarik-Straße, Johann Schidla-Gasse, Dr. Alois Schwanke-Gasse, Wilhelm Seib-Gasse, Weineckgasse.

Abfuhr Donnerstag II: Dr. Viktor Adler-Straße, Am Damm, Beethovengasse (Teil), Johann Böhm-Weg, Johann Brunner-Gasse, Dr. Emmerich Czermak-Straße, Ernstbrunnerstraße, Feldgasse, Carl Felkel-Gasse, Dr. Fuchs-Gasse, Grünergasse, Franz Hartl-Straße, Nikolaus Heid-Straße, Nikolaus Heid-Werkstraße, Oskar Helmer-Straße, Friedrich Hestera-Straße, Himmelbauerstraße, Kaserngasse, Theodor Körner-Straße, Krautmühlgasse, Arch. Max Kropf-Straße, Leitzersbrunn, Leitzersbrunnerfeld, Carl Lutz-Straße, Fritz Mitterhauser-Weg, DI. Walter Münster-Straße, Josef Musil-Straße, Pestalozzigasse, Ing. Hans Petschauer-Straße, Petzoldgasse (Teil), Josef Pölzl-Straße, Radingergasse, Otto Schebek-Straße, Ing. Moritz Schöbel-Straße, Schubertgasse (Teil), Josef von Schweickhardt-Straße, Karl Seitz-Weg, Josef Sladek-Straße, Weg zum Baseballplatz, Weg zum Hallenbad, Prof. Otto Zeiller-Straße.

Abfuhr Freitag: Ahornweg, Alte Au, Donauländeweg (Teil), Eichenweg, Erlenweg, Fliederweg, Hagnstraße, In der Au, Kastanienweg, Lilienweg, Mittelweg, Nelkenweg, Pionierweg, Primelweg, Rosenweg, Tulpenweg, Uferweg, Zum Spitzgarten, Zur Schönauerwiese.

Die Abfuhr erfolgt in den angegebenen Teilgebieten wöchentlich, wobei jeweils eine Woche der Biomüll und eine Woche der Restmüll abgeführt wird. Es ergeben sich daher zusammen 52 Abfuhren.

(3) Einmal pro Jahr wird zusätzlich eine Sperrmüllabholung nach rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins in verschiedenen Teilgebieten der Stadt Stockerau durchgeführt.

(4) Die Sammlung von Papier und Kartonagen erfolgt im Pflichtbereich durch 52 Abfuhren, der auf in der Abgabenverordnung genannten Straßen/Plätzen aufgestellten Papier- und Kartonagencontainer bzw. durch die jeweils nach Bedarf zugeteilten Behälter.

Die Sammlung der Grün- und Gartenabfälle sowie Glas erfolgt im Pflichtbereich durch 52 Abfahren auf den in der Abgabenverordnung genannten Straßen/Plätzen aufgestellten Grün- und Glascontainer:

Die Annahme von Grün- und Gartenabfällen, Papier und Kartonagen sowie Glas erfolgt bei nachstehenden Abfallsammelplätzen:

Öffentliche Papier- und Kartonagensammelbehälter im Stadtgebiet:

Dr. Viktor Adler-Straße/Josef Schafarik-Straße; Am Damm 8; Am Damm 38; Am Kellern/Bachgasse; Badensee (Oberzögersdorf); Badensee/Kellergasse (Oberzögersdorf); Beethovengasse/Johann Strauß-Promenade; Belvederegasse 3; Brodschildstraße vis a vis Berufsschule; Czedikstraße/Belvederegasse; Dag Hammerskjöldgasse; Franz Dietz-Weg vis a vis Dr. Karl Gladt-Straße; Dld. Uferweg vis a vis Nr. 17 ; Dld. Uferweg bei UTC ; Dld. Uferweg/Lilienweg; Donauländeweg bei Bahnübergang; Donaustraße bei Parkplatz; Prof. Nico Dostal-Straße/Johann Strauß-Promenade; Dr. Fuchs-Gasse/Johann Böhm-Weg; Gartenweg bei Freiw. Feuerwehr (Oberzögersdorf); Grafendorferstraße/Donauländeweg; Grünergasse-Parkplatz; Johann Gutenberg-Gasse vis a vis Nr. 19; Ferdinand Hanusch-Gasse/Joseph Madersperger-Gasse; Oskar Helmer-Straße/Himmelbauer-Straße; Oskar Helmer-Straße Nr. 19; Hornerstraße Nr. 56; Hornerstraße/Kolomaniwörth; Franz Jänkl-Straße Nr. 2; Kastanienweg/Zum Spitzgarten; Kochplatz/Bahngasse; Theodor Körner-Straße/DI. Walter Münster-Straße; Landstraße Nr. 20; Landstraße Nr. 39; Leitzersbrunnerfeld Bushaltestelle; Manhartstraße bei Kindergarten; DI. Walter Münster-Straße Nr. 3; Neubau 34; Ortsstraße/Tullner Straße (Unterzögersdorf); Ortsstraße bei Kapelle (Unterzögersdorf); Theresia Pampichler-Straße bei Trafik; Parkgasse/Bräuhausgasse; Pflanzsteig - Sammelplatz Bauhof; Prager Straße – Sammelplatz Deponie; Pragerstraße bei Bushaltestelle; Radingergasse Nr. 12; Peter Rosegger-Gasse/Am Neuriss, Roter Hof; Dr. Adolf Schärf-Straße/Ludwig Umland-Gasse; Leopold Scheidl-Gasse/Theresia Pampichler-Straße; Schießstattgasse/Joseph Haydn-Gasse; Anton Schlinger-Straße Nr. 14; Senningerstraße/Dr. Karl Gladt-Straße; Stockerauerstraße Nr. 23 (Oberzögersdorf); Stockerauerstraße vis a vis Nr. 14 (Oberzögersdorf); Bertha von Suttner-Straße; Tullnerstraße Nr. 27; Dr. Rudolf Uhlirz-Straße/Bernhard Schilcher-Straße; Unter den Linden bei Trafik; Weg zum Hallenbad – Sammelplatz Erholungszentrum; Karl Auer von Welsbach-Straße vis a vis Nr. 10; Wiener Straße Nr. 161; Wiesener Straße; Prof. Otto Zeiller-Straße; Zögernsee (Oberzögersdorf); Zum Spitzgarten bei Grüncontainer; Zum Spitzgarten Nr. 23; Zum Spitzgarten beim Schützenverein; Zur Aussichtswarte/Schaumanngasse;

Öffentliche Glascontainer im Stadtgebiet

Bahnhofstraße Nähe Kino; Dietzweg/Senningerstraße; Donaustraße bei Parkplatz; Prof. Nico Dostal-Straße/Johann Strauß-Promenade; Ernstbrunner Straße/Grünergasse; Dr. Viktor Adler-Straße/Dr. Fuchs-Gasse; Dr. Karl Gladt-Straße bei Umspannwerk; Johann Gutenberg-Gasse; Dag Hammerskjöldgasse; Leitzersbrunnerfeld bei Bushaltestelle; Oberzögersdorf; Badensee (Oberzögersdorf); Roter Hof Nr. 6-8; Schillerstraße/Brodschildstraße; Bertha von Suttner-Straße/Dr. Karl Landsteiner-Straße; Dld. Uferweg/Lilienweg; Czedikstraße/Belvederegasse; Unter den Linden; Unterzögersdorf; Wiesenerstraße; Zum Spitzgarten;

Öffentliche Grüncontainer im Stadtgebiet

Dag Hammerskjöldhof; Froschzeile; Dr. Fuchs-Gasse; Dr. Karl Gladt-Straße; Johann Gutenberg-Gasse; Joseph Haydn-Gasse; Industriestraße; Kirchensteig; Dld. Uferweg 62; Leitzersbrunnerfeld; Am Neuriss, ÖBB Gartenanlage B; Oberzögersdorf; Theresia Pampichler-

Straße; Parkplatz Freibad; Pragerstraße; Schießstattgasse; Dld. Uferweg/Lilienweg; Dld. Uferweg/Pionierweg; Unter den Linden; Unterzögersdorf; Zögernsee; Zum Spitzgarten;

Die Annahme von Altkleidern, Altmedikamente, Altstoffen, Bauschutt, Eisen, Elektrogeräte, Elektroschrott, Holz, Metall, Problemstoffen, Verpackungen, Sperrmüll, etc. erfolgt bei den nachstehenden Abfallsammelplätzen im Stadtgebiet:

Erholungszentrum, Städt. Bauhof, Deponie (Einfahrtsbereich), Parkplatz Grünergasse, Guttenberggasse, Lilienweg, Primelweg, Zum Spitzgarten, Donaustraße, Dag. Hammerskjöld-Gasse, Pragerstraße (ehem. Postgarage), Unter den Linden, Pampichlerstraße / L. Scheidl-Gasse, Dr. Karl Gladt-Straße, Schießstattgasse / Friedhof, Haydn-Gasse, Parkplatz Dr. Fuchsgasse, Badesees Oberzögersdorf, Unterzögersdorf, Am Neuriss, Oberzögersdorf, Leitersbrunnerfeld.

Öffnungszeiten der Altstoffsammelplätze:

Bauhof und Erholungszentrum: Montag bis Freitag von 13.00 bis 19.00 Uhr und
Samstag von 8.00 bis 14.00 Uhr

Deponie: Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.45Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 7.00 bis 11.00 Uhr

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll und Siedlungsabfällen gem. § 3 Abs. 2 a) NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBL 8240 i.d.j.g.Fassung, werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll, Altstoffe

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Abfälle und Siedlungsabfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen wie folgt zu entsorgen:

Bio-Abfall	in die Biotonne
Restmüll	in die Restmülltonne
Papier	in die jeweils nach Bedarf zugestellten Papiercontainer bzw. in die auf den Containerplätzen aufgestellten Behälter
Kartonagen	in die jeweils nach Bedarf zugestellten Kartonagenbehälter bzw. in den Altstoffsammelplätzen
Grün- und Gartenabfall	in die im Gemeindegebiet aufgestellten Grün- u. Gartenabfallcontainer
Glas	in die im Gemeindegebiet aufgestellten Glascontainer
Sperrmüll	in den Abfallsammelstellen
Altstoffe	in den Altstoffsammelstellen
Verpackungsabfälle	in den gelben Sack (Fremdentsorgung)

(2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Abfallbehältern zu sammeln und werden von den Liegenschaften abgeholt.

(3) Restmüll wird von einer privaten Bietergemeinschaft übernommen und zur Verwertung gebracht.

(4) Der Biomüll wird kompostiert.

(5) Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5 Abfuhrplan

(1) Den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Abfallbehälter (MGB/GMT) zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig werden für den kompostierbaren Abfall Biotonnen bereitgestellt.

(2) Zur Lagerung und Sammlung des Abfalls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Abfalltonnen verwendet werden. Abgeführt wird nur der Abfall, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern befindet.

(3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist.

(4) Bei allen im Pflichtbereich/5 Teilgebieten gelegenen Grundstücken werden jährlich 52 Einsammlungen und zwar jeweils eine Woche der Biomüll und eine Woche der Restmüll durchführt. Fällt ein Abfuhrtag in einem Teilgebiet auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr in diesem Teilgebiet und den folgenden Teilgebieten jeweils am nächsten Tag durchgeführt; fallen zwei Abfuhrtage hintereinander auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr für den ersten gesetzlichen Feiertag am Samstag vor dem Feiertag, die Abfuhr für den zweiten gesetzlichen Feiertag erfolgt am darauffolgenden Samstag. Die Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, die Abfuhr der Müllbehälter am Abfuhrtag in der Zeit von 6-18 Uhr zu ermöglichen.

(5) Die Abfuhr in den 5 Teilbereichen wird wie folgt durchgeführt:

Teilbereich I:	jeden Montag
Teilbereich II:	jeden Dienstag
Teilbereich III:	jeden Mittwoch
Teilbereich IV:	jeden Donnerstag
Teilbereich V:	jeden Freitag

(6) Jährlich werden 52 Abholungen von Grün- und Gartenabfällen sowie Altstoffen der auf unter § 2 angeführten Straßen/Plätzen aufgestellten Containern durchgeführt.

Einmal pro Jahr wird zusätzlich eine Sperrmüllabholung nach rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins in verschiedenen Teilgebieten der Stadt Stockerau durchgeführt.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen pro Abfuhr

Tarif	Tonne	Tarif/Tonne
1	80 l RM	3,04
2	120 l RM	4,56
3	240 l RM	11,52
4	360 l RM	17,28
5	660 l RM	31,68
6	770 l RM	36,96
7	1100 l RM	52,80
101	80 l Bio	3,84
102	120 l Bio	5,76
103	240 l Bio	11,52
104	360 l Bio	17,28
105	660 l Bio	31,68
106	770 l Bio	36,96
107	1100 l Bio	52,80

Für die Abfuhr der Papierbehälter und Kartonagen

Abfallbehandlungs- gebühr	
Gefäß	Tarif/Tonne
240 l	1,36
360 l	2,04
660 l	4,00
1100 l	6,80

Pro Liegenschaft wird bei der ersten zugeteilten Restmülltonne und bei Zustellung einer Bio-Tonne ein Betrag von € 3,84 pro Abfuhr in Abzug gebracht.

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig und bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Stadtgemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Abfallbehälter (MGB/GMT) im Pflichtbereich an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Abfallbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBL.: 8240, in der jeweils geltenden Fassung, bestraft.

§ 11

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

b) Bauwesen und Straßen

1.) Straßenbenennungen

Sachverhalt:

Gemäß Teilungsplan GZ. 18317 vom 11.07.2005 des Vermessungsbüros Dipl.Ing. Stefan Wailzer werden westlich der L1127-Wiesenerstraße nahe der Prof. Otto Zeiller-Straße 5 Bauplätze geschaffen. Die durch die Parzellierung neu entstehende Aufschließungsstraße soll daher ausgehend von der bestehenden Gemeindestraße „Prof. Otto Zeiller-Straße“ nach dem Schreiber der Stadtgeschichte von Stockerau wie folgt benannt werden:

Dr. Albert Starzer-Straße

Das Straßenteilstück von der Grafendorferstraße bis zur Bahnübersetzung der Gemeindestraße „Donauländeweg“ soll nach dem Zeichner der Eisenbahnpläne für Stockerau bzw. dem Erbauer des Suezkanals wie folgt benannt werden:

Alois Negrelli-Straße

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Aufgrund der Schaffung einer neuen Straße im Siedlungsgebiet westlich der L1127-Wiesenerstraße wird diese wie folgt benannt:

Dr. Albert Starzer-Straße

Das Straßenteilstück zwischen der Grafendorferstraße und der Bahnübersetzung zum „Donauländeweg“ wird wie folgt benannt:

Alois Negrelli-Straße

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

c) Generationen, Wohnungen, Soziales

1.) Weihnachtsaktion 2005 für Befürsorgte der Stadt Stockerau

Sachverhalt:

Ein Teil der von der Stadtgemeinde Stockerau betreuten Befürsorgten erhält alljährlich vor den Weihnachtsfeiertagen eine einmalige Zuwendung.
In der Stadtgemeinde Stockerau kommen dafür

35 Personen

in Betracht.

Jede Person erhält einen Betrag von € 70,-- in Form von Warengutscheinen.

Für Familien mit Kindern wird für diese Kinder außerdem der Eintritt in das Freibad kostenlos angeboten. Der Wert dieser Kinderjahreskarte beträgt derzeit € 14,50.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die vorgesehenen Personen erhalten als einmalige Zuwendung zu den Weihnachtsfeiertagen einen Betrag von je € 70,--, das sind € 2.450,--, in Form von Warengutscheinen.

Für Familien mit Kindern ist für diese Kinder außerdem der Eintritt in das Freibad kostenlos.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

2.) Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Gemeindewohnungen

Sachverhalt:

Der EU-Rat hat im November 2003 eine Richtlinie verabschiedet, die eine Gleichbehandlung von langansässigen Nicht-EU-Bürgern mit EU-Bürgern vorsieht, insbesondere auch bei Wohnungsangelegenheiten (siehe Art. 4 und Art. 11-f).

Diese Richtlinie ist nun bis 23.01.2006 zwingend in nationales Recht umzusetzen.

Es sollen die Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen abgeändert werden.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Die Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen werden, wie im Sachverhalt angeführt, abgeändert:

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen	
Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0
Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

d) Stadtentwicklung und Verkehr

1.) Abänderung des GR-Beschlusses vom 14.06.2005 betreffend Änderungspunkt 11) des örtlichen Raumordnungsprogramms

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 14.06.2005 wurde der Änderungspunkt 11 mit einer eigenen Verordnung

- Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in „Aufschließungszone Bauland-Betriebsgebiet“ (BB-A3, BB-A4 und BB-A5)– Schaffung einer neuen Betriebszone im Ausmaß von etwa 15 ha Bruttobaulandfläche und Streichung des was-serrechtlichen Schutzgebietes im Betriebsgebiet Nordwest

beschlossen.

Im Gutachten des Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung Herrn DI. Hois vom 23.08.2005 wird aufgezeigt, dass es im Zusammenhang mit der geplanten Widmung BB-A5 Probleme mit einer bestehenden Verdachtsfläche gibt. Bei der Verdachtsfläche handelt es sich um die ehemalige Buchmaier-Schottergrube, die verfüllt worden ist. Da im Zusammenhang

des Füllmaterials nicht eindeutig durch bereits erfolgte Untergrunderkundungen eine seriöse Einschätzung der Gesamtsituation möglich ist, sind zusätzlich detaillierte Untersuchungen notwendig.

Am 07.10.2005 wurde betreffend der Verdachtsfläche eine Besprechung bezüglich der weiteren Vorgangsweise im Beisein der Vertreter der Fachabteilungen (RU2, WA2, WA1) der NÖ Landesregierung durchgeführt. Bei dieser Besprechung wurde vom Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung Herrn DI. Hois mitgeteilt, dass aus fachlicher Sicht der Änderungspunkt 11 bei Zurückstellen der geplanten Widmung BB-A5 im Bereich der Verdachtsfläche und Beibehaltung der bisherigen Widmung Grünland-Landwirtschaft-Land- und Forstwirtschaft, sodass sich die Widmung nur auf die Bereiche BB-A3 und BB-A4 beschränkt, möglich ist.

Vom Ortsplaner Arch. Pigal wurde daher in der Plandarstellung, welches als Beschlussexemplar PZ: 7107-E 04/05 zum abzuändernden Änderungspunkt 11 vorliegt, nur mehr die beabsichtigte Widmung BB-A3 und BB-A4 ausgewiesen.

Auf Basis des vorliegenden Beschlussexemplars, Ergänzung zur 3. Änderung, vom November 2005, ist der Änderungspunkt 11 aufgrund der Rücknahme der Widmung BB-A5 neuerlich mit einer Verordnung zu beschließen.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

§ 1

Auf Grund des § 22 Abs 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-19 wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahin abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung (mit der Pz.: 7107 E-04/05) durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Als Freigabebedingungen für die neu festgesetzten Aufschließungszonen wird folgendes festgelegt:

Für die Aufschließungszonen BB-A3, BB-A4:

1. Wenn für die Aufschließungszone ein Teilungsentwurf eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vorliegt, der eine geeignete funktionsgerechte innere Erschließung des Betriebsgebietes vorsieht und zu diesem Teilungsentwurf die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer besteht.
2. Wenn die erforderlichen verkehrstechnischen Maßnahmen zur Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz realisiert werden (Baubeginn etc.).

3. Herstellung einer Brücke (Göllersbach) zwischen den Grundstücken Nr. 900 und 2103/2 in der für die Erschließung von Betriebsgebiet erforderlichen Breite.
4. Positives Rodungsgutachten bzw. Stellungnahme der Forstbehörde hinsichtlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen bei Rodung.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

2.) Abänderung des GR-Beschlusses vom 14.06.2005 betreffend Änderungspunkt 11) des Bebauungsplanes

Sachverhalt:

Auf Grund der Abänderung des Änderungspunktes 11 des örtlichen Raumordnungsprogramms hinsichtlich Entfall der beabsichtigten BB-A5 Widmung ist dem Zufolge auch der dazugehörige Bebauungsplan planlich anzupassen und die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.06.2005 beschlossene Verordnung abzuändern.

Bezüglich dieser Anpassung liegt vom Ortsplaner Herrn DI. Arch. Günther Pigal eine planliche Darstellung in Form eines Beschlussexemplar PZ. 7108a-E-04/05 der zur beschließenden Verordnung zu Grunde.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 73 der NÖ. Bauordnung 1996, LGBl. 8200-i.d.g.F wird der Bebauungsplan in den gekennzeichneten Bereichen dahin geändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bebauungsregelungen festgelegt werden.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der vom Architekten Mag. Arch. Ing. Günther Pigal, 2345 Brunn am Gebirge unter PZ 7108a-E-04/05 verfassten, aus 1 Blatt bestehenden und auf diesem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3

Die Bebauungsvorschriften werden in diesem Verfahren nicht geändert.

§ 4

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

3.) Aktualisierung der Grünbereiche und Bestandsobjekte - Beauftragung

Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms auf digitaler Basis im Jahre 2002 wurde vom Ortsplaner Arch. DI. Pigal die hierfür erforderlichen Grundlagenpläne „Naturräumliche Bestandsaufnahme“ und „Landschaftskonzept“ erstellt. Für diese Grundlagenpläne wurde die zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stehende digitale Katastermappe herangezogen. Da die digitale Katastermappe hinsichtlich Bestandsobjekte und Grünbereiche nicht den aktuellen Stand aufweist, ergeben sich zwangsläufig teilweise falsche Grundlagen. Im Zuge einer Diskussion bei der vergangenen Gemeinderatssitzung betreffend Grünbereiche wurde vereinbart, dass eine Überarbeitung der Grundlagenplanung, welche die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelt, durchgeführt werden soll.

Diesbezüglich liegt vom Ortsplaner Arch. DI. Pigal ein Honorarangebot vom 29.11.2005 vor, in welchem für die Naturbestandsaufnahme und der Anfertigung eines Grünraumplanes Kos-

ten in der Höhe von € 7.826,-- netto bekannt gegeben werden. Diese Kosten beruhen auf einem 30%igen Preisnachlass aufgrund der langjährigen Betreuung der Stadtgemeinde Stockerau durch den Ortsplaner.

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Für die Aktualisierung des Naturbestandes und die Anfertigung eines Grünraumplanes wird Arch. DI. Pigal gemäß dem Anbot vom 29.11.2005 mit einer Honorar nettosumme in der Höhe von € 7.826,-- beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Dringlichkeitsanträge:

**1.) Dringlichkeitsantrag von GR.wHR.DI. Ihm Franz -
Änderung der Verordnung über die Kurparkzonen**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau möge folgende Änderungen bezüglich der Kurparkzonen beschließen:

- Die Änderung der Kurparkzonen-Verordnung um das Nachzahlen der Gebühr bei Zeitüberschreitungen innerhalb der 1,5 Stunden Parkzeit zu ermöglichen
- Sistierung der Kurparkzonen zwischen 12.00 und 14.00 Uhr
- Aufhebung des Halteverbotes im Bereich des Busbahnhofes
- Einbringung der gesamten Stöbergasse in die Kurparkzonenregelung
- Kurparkzone in der Holdhausgasse
- Änderung der Parkplätze in der Rögergasse

Begründung: Zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt und des Einkaufs in der Innenstadt sind die Kurzparkzonen eine sinnvolle und notwendige Maßnahme. die mangelnde Flexibilität des Vollzuges verärgert jedoch die Kunden und Gäste und vertreibt diese.

In den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen wird entsprechend scharf kontrolliert, oft zum Ärgernis der Kunden der Geschäfte der Innenstadt. Besser wäre die Möglichkeit des Nachzahlens der Gebühr im Parkhaus, womit auch das Parkhaus besser ins Bewusstsein der Autofahrer gerückt wäre.

Für die Gastronomie wäre es sinnvoll für die Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr die Kurzparkzonenregelung aufzuheben.

Im Bereich des Busbahnhofes im Bereich Brodschildstraße/Klesheimstraße befindet sich ein Parkplatz mit Kurzparkzone. Dieser Platz ist wegen seiner Nähe zum Zentrum, mit einem notorischen Mangel an Parkplätzen, ein idealer Platz für Einkäufe im Zentrum und auch für Eltern bei Vorsprachen in der Schule. Nur ist dieser Parkplatz als Kurzparkzone von 8.00 – 18.00 während der besten Zeit von 7.00 bis 14.00 mit einem Halteverbot ausgewiesen. eine irreführende und sinnwidrige Doppelregelung.

Der südliche Teil der Stöbergasse sowie der an die Stöbergasse anschließende Teil der Manhartstraße sind als Kurzparkzonen ausgewiesen. Im nicht als Kurzparkzone ausgewiesenen Bereich befindet sich eine Arztpraxis mit erhöhtem Bedarf an Kurzparkplätzen.

Im nördlichen Teil der Holdhausgasse befindet sich eine Pizzeria. Durch die Nähe zur Innenstadt ist jedoch die Holdhausgasse durch Dauerparker belegt. Die Schaffung einer Kurzparkzone würde hier eine Entspannung der Parkplatzsituation bringen.

Die Einfahrt in das Parkdeck von der Rögergasse ist sehr schmal, wodurch es bei Veranstaltungen zu Staus kommt und das Parkdeck auch wenig angenommen wird. Ein größerer Radius bei der Einfahrt durch Änderung der Parkplätze würde hier eine wesentliche Verbesserung bringen.

Betreffend Nachzahlung der Gebühr bei Zeitüberschreitungen muss man sich an das Gesetz halten, daher abzulehnen.

Die anderen oben angeführten Punkte werden an den Gemeinderatsausschuss "Stadtentwicklung und Verkehr" verwiesen, der sich damit beschäftigen soll.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Gegenstimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

2.) Dringlichkeitsantrag von GR.wHR.DI. Ihm Franz - Abschaffung des Interessentenbeitrages nach dem NÖ Tourismusgesetz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau möge die Abschaffung des Interessentenbeitrages nach dem NÖ Tourismusgesetz beschließen:

Der Interessentenbeitrag nach dem NÖ Tourismusgesetz stellt eine zusätzliche Belastung der Stockerauer Wirtschaft dar und ist insbesondere für alle Betriebe, welche mit Fremdenverkehr nichts zu tun haben, eine völlig unverständliche zusätzliche Belastung.

Abstimmungsergebnis: **Stimmenmehrheit abgelehnt**

Gegenstimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	0
	GRÜNE	3

Stimmenthaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	0

Prostimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	3
	GRÜNE	0

3.) Dringlichkeitsantrag von GR. Ing. Bolek - Abberufung des Umweltgemeinderates

Der Gemeinderat möge dem obigen Antrag die Dringlichkeit zuerkennen und den folgenden Beschluss fassen:

Der bisherige Umweltgemeinderat wird abberufen und als neuer Umweltgemeinderat wird Herr StR. Mag. Straka bestellt.

In eventu: Der bisherige Umweltgemeinderat verzichtet auf die Mehrvergütung in Höhe von über € 1.000,- jährlich, und als 2. Umweltgemeinderat wird zusätzlich Herr Mag. Straka (kostenneutral) bestellt.

Begründung: Die Dringlichkeit ist gegeben, da in Stockerau in Anbetracht der Finanzlage jede Einsparung sinnvoll ist. Weiters hat sich – erst nach der letzten GR-Sitzung – herausgestellt, dass eine Bestellung von Herrn StR Straka rechtlich möglich ist. Es hat sich auch ergeben, dass 1 Umweltgemeinderat eventuell zu wenig ist.

Abstimmungsergebnis: **Stimmenmehrheit abgelehnt**

Gegenstimmen:	SPÖ	21
	ÖVP	9
	FPÖ	2 (StR. Moll, GR.wHR.DI. Ihm))
	GRÜNE	3
Stimmhaltung:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	0
	GRÜNE	3 (StR.Mag.Straka, GR.Mag.Maurer, GR. Schneider)
Prostimmen:	SPÖ	0
	ÖVP	0
	FPÖ	1 (GR.Ing. Bolek)
	GRÜNE	0

Bürgermeister Richentzky bedankt sich beim Gemeinderat für die Beschlussfassungen und schließt die öffentliche Sitzung. Er beginnt mit der nicht öffentlichen Sitzung. (Siehe dazu Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung im Anschluss an die öffentliche 4. Gemeinderatssitzung vom 15.12.2005).

Der Bürgermeister

Leopold Richentzky

Für die SPÖ-Fraktion

StR. Elfriede Eisler
Für die FPÖ-Fraktion

StR. Gerald Moll

Für das Protokoll

StADir. Dr. Maria-Andrea Riedler

Für die ÖVP-Fraktion

Vizebgm. Christa Niederhammer
Für die GRÜNEN-Fraktion

StR. Mag. Andreas Straka

Schriftführerin

Doris Eder